

Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929)¹

Von ERWIN GATZ

Wenige Wochen vor seiner Rückberufung nach Rom, seiner Erhebung zum Kardinal (16. Dezember 1929) und seiner Ernennung zum Kardinalstaatssekretär (7. Februar 1930) berichtete Eugenio Pacelli² nach fast dreizehnjähriger Tätigkeit als päpstlicher Nuntius in München und Berlin am 18. November 1929 dem Sekretär der Konsistorialkongregation, Kardinal Carlo Perosi, ausführlich und umfassend über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland³. Sein Bericht bietet wie auch andere im Folgenden herangezogene, Deutschland betreffende Bestände aus dem Archivio degli Affari Ecclesiastici Straordinari: Germania und dem Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino, die im Februar 2003 für den Pontifikat Pius' XI. vorzeitig zur Benutzung freigegeben wurden, aufschlussreiche Einblicke.

Pacelli referierte in seinem 92 maschinenschriftliche Seiten umfassenden Bericht weitgehend die Angaben des Kirchlichen Handbuchs für das katholische Deutschland Bd. 15: 1927/1928 (Freiburg 1928). Er nahm darüber hinaus aber auch zu zahlreichen Bereichen des kirchlichen Lebens wie etwa der Priesterausbildung und der Liturgischen Bewegung kritisch Stellung. In unserem Zusammenhang interessieren ausschließlich seine Ausführungen zum Bischofswahlrecht der deutschen Domkapitel. Pacelli gab dem deutschen Klerus in seiner großen Mehrheit beste Noten. Das zähe Beharren der Domkapitel auf ihrem Bischofswahlrecht als „altem deutschem Recht“ (*antico diritto germanico*), das

¹ Abkürzungen:

AES = Archivio degli Affari ecclesiastici straordinari: Germania. Dieser Bestand ist bis zum Ende des Pontifikates Benedikt XV. im Archiv der Kongregation für die außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, für den Zeitraum 1922–1939 im Lesesaal des Vatikanischen Archivs einzusehen.

ANB = Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino. Dieser Bestand ist im Lesesaal des Vatikanischen Archivs einzusehen. Die deutschsprachigen Zitate sind in der neuen Orthographie wiedergegeben und orthographische Fehler korrigiert.

Mehrfach zitierte Titel:

D. GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordates (1929) (Mainz 1970).

E. R. HUBER – W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik (Berlin 1988).

Für die Durchsicht des Manuskriptes danke ich Herrn Vizeoffizial Mons. Dr. Josef Ammer, Regensburg.

² Dazu zusammenfassend mit Literaturhinweisen: M. FELDKAMP, Pius XII. und Deutschland (Göttingen 2000).

³ Der Bericht befindet sich in AES: Germania, Pos. 511/Fasc. 24.

der Hl. Stuhl zu Gunsten der freien päpstlichen Verleihung abgeschafft sehen wollte, nannte er dagegen peinlich⁴. Dabei hatten sich nicht nur die Domkapitel, sondern auch alle Diözesanbischöfe außerhalb von Bayern und weite Kreise des deutschen Katholizismus für die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes ausgesprochen. Letztlich ging es Pacelli freilich weniger um die Förmlichkeiten der Bischofsbestellung als um die Berufung von Persönlichkeiten, die den römischen Normen am besten entsprachen und die ihre Ausbildung möglichst am Collegium Germanicum oder auch in Innsbruck, also von Jesuiten, erhalten hatten. Gerade dieser Personenkreis war bis zum Ende der Monarchie von den deutschen Regierungen weitgehend von leitenden kirchlichen Stellen ferngehalten worden⁵.

Seit dem Untergang der Monarchie und der dadurch ausgelösten Unsicherheit über die Fortgeltung der im frühen 19. Jahrhundert zwischen dem Hl. Stuhl, den Königreichen Preußen und Hannover sowie den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarten Zirkumskriptionsbullen, die nicht nur die Umschreibung der alten und der neugegründeten Bistümer, sondern auch die Bischofswahl durch die Domkapitel und die Berufung in diese Wahlkörperschaften festgelegt hatten, war es zu einem langen Ringen um eine Neugestaltung des Kirche-Staat-Verhältnisses in den betreffenden Staaten und insbesondere auch um eine Neuordnung der Bestellung der Bischöfe gekommen. Der Hl. Stuhl strebte diese Neuordnung durch Konkordate an, wozu es 1924 in Bayern, 1929 in Preußen, 1932 in Baden und schließlich 1933 auch mit dem Deutschen Reich kam. Den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 kam er dadurch sehr nahe, doch musste er sich schließlich zu einem Kompromiss bereithalten, der den Kapiteln wenigstens ein eingeschränktes Bischofswahlrecht ließ.

Die einzelnen Besetzungsfälle bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates von 1929 werden im Folgenden aus den oben genannten, größtenteils erst jetzt zugänglichen Beständen unter dem Aspekt der allmählichen Herausbildung jener Regelung für die Bischofswahl dargestellt, wie sie dann in das Preußische Konkordat einging und mit kleineren Abweichungen vom Badischen (1932) sowie vom Reichskonkordat (1933) übernommen wurde und bis heute gilt⁶. Für Bayern wurde dagegen 1924 die freie Besetzung der Bischofsstühle durch den Papst festgelegt.

⁴ „I primi [d.i. die Domkapitel], infatti, per conservare contro l'intenzione della S. Sede il pieno diritto di elezione dei Vescovi, non si ritennero di insistere sino all'ultimo presso Ministri e deputati, anche acattolici e liberali, affinché sostenessero il mantenimento della elezione medesima, la quale veniva rappresentata come un antico diritto germanico, importante eziandio dal punto di vista nazionale.“

⁵ Vgl. E. GATZ, Zur Neubesetzung der Bistümer Limburg und Fulda 1885–1887, in: RQ 71 (1976) 79f.

⁶ Vgl. E. GATZ, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929. Nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: RQ 98 (2003) 210–235.

Zur Geschichte des Bischofswahlrechtes

Das Bischofswahlrecht der Domkapitel war vom IV. Laterankonzil 1215 gemeinrechtlich vorgeschrieben und vom Wiener Konkordat 1448 für die Bistümer im Hl. Römischen Reich näher festgelegt worden. Es wurde zwar im Laufe der Jahrhunderte vielfach ausgehöhlt, erhielt sich aber über die Säkularisation und das Ende der Reichskirche hinaus in allen deutschen Bundesstaaten außer Bayern, ferner in Salzburg, Olmütz, Basel, Chur und Sitten⁷. Für Preußen war es in der Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* mit dem Breve *Quod de fidelium* (beide 1821), für Hannover in der Zirkumskriptionsbulle *Impensa Romanorum Pontificum* (1824) und für die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz in der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* mit dem Breve *Re sacra* (beide 1827) festgelegt worden. Bei den Bullen handelte es sich um mit den betreffenden Regierungen ausgehandelte, konkordatsähnliche, völkerrechtliche Verträge. In Bayern nominierte dagegen nach dem Konkordat von 1817 der katholische Monarch die Bischöfe⁸.

Die Initiative für die Neubesetzung des jeweiligen Bistums lag nach diesen Bestimmungen außer in Bayern allenthalben beim jeweiligen Domkapitel, das nach Eintreten einer Vakanz eine Kandidatenliste aufzustellen hatte, von der der betreffende Monarch die ihm minder genehmen Kandidaten ohne Begründung streichen konnte, wobei allerdings mindestens drei Kandidaten übrig bleiben mussten. Das Wahlrecht wurde jedoch häufig, und zwar aus politischen Gründen, auf Drängen der jeweiligen Regierung durch den Papst suspendiert und die Besetzung der Bistümer nach meist schwierigen Verhandlungen zwischen Regierung und Hl. Stuhl durch päpstliche Verleihung vorgenommen. Von den 58 in Preußen zwischen dem Ende der staatlichen Kirchenhoheit 1840 und dem Ende der Monarchie 1918 vorgenommenen Bischofsbestellungen erfolgten nur 44 durch Kapitelswahl, 14 dagegen durch päpstliche Verleihung⁹. In einem Schreiben vom 20. Juli 1900 an die Bischöfe und Domkapitel Preußens und der Oberrheinischen Kirchenprovinz schärfte Kardinalstaatssekretär Mariano Rampolla die korrekte Beobachtung der genannten Verträge und insbesondere die freie Bischofswahl noch einmal ein¹⁰.

⁷ Darüber mit umfassenden Literaturangaben zuletzt: R. ALTHAUS, Die Besetzung des Amtes des Diözesanbischofs in der katholischen Kirche in Deutschland – Geltende Rechtslage und Anliegen, in: ThG1 93 (2003) 93–112.

⁸ Die beste Einzeluntersuchung zu diesem Problem bietet: N. TRIPPEN, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929 (Köln-Wien 1972). – Zu Preußen ferner: E. GATZ, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983) 101–126. – Zu Hannover: H.-G. ASCHOFF, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (Hildesheim 1976). – Zu Freiburg: K. H. BRAUN, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie (Freiburg-München 1990). – Zur Schweiz: H. MARITZ, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz (St. Ottilien 1977). – Zum Bayerischen Konkordat von 1817: W. MÜLLER, in: W. BRANDMÜLLER u. a. (Hgg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 3 (St. Ottilien 1991) 114–129.

⁹ Vgl. GATZ (Anm. 8).

¹⁰ Darin hieß es: „Capitula nimirum id habent operis ac muneris, ut eiusmodi electionum

Der 1917 veröffentlichte und 1918 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici bestimmte dagegen abweichend von den im 19. Jahrhundert erlassenen Zirkumskriptionsbullen und Breven in can. 329 §2 die freie Ernennung der Bischöfe durch den Papst (*Eos libere nominat Romanus Pontifex*). Zum Zeitpunkt der Promulgation des CIC ließ sich nicht voraussehen, welche einschneidenden Veränderungen nur wenig später mit dem Ende des Weltkrieges und dem Fall der Monarchien eintraten und welche unerwarteten Möglichkeiten sich daraus für die Durchsetzung seiner Bestimmungen ergeben sollten. Für beide Vertragspartner stellte sich nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 die Frage, ob die mit den deutschen Staaten im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Verträge noch galten, wie das in can. 3 des CIC für völkerrechtliche Verträge festgestellt war. Das galt insbesondere für das staatliche Mitwirkungsrecht bei der Besetzung geistlicher Ämter. Die Weimarer Verfassung bestimmte nämlich in Art. 137: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Dies wich von den Festlegungen der Zirkumskriptionsbullen ab und betraf zunächst die Berufung in die Domkapitel und damit die Zusammensetzung der Wahlkörperschaften, ferner die Bestellung der Diözesanbischöfe.

Auf die Besetzung der Domkanonikate hatten die Regierungen in der Tradition des Wiener Konkordates von 1448 und gemäß den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen einen in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Einfluss¹¹. Der CIC bestimmte dagegen in can. 403 die freie Verleihung der Kanonikate durch den Bischof, während die Verleihung der Dignitäten nach can. 396 dem Papst vorbehalten blieb. Bei der Verleihung von Domkanonikaten waren bis Ende 1918, also auch nach dem Inkrafttreten des CIC, in Preußen die Bestimmungen der Bulle *De salute animarum* korrekt eingehalten worden, da die Preussische Regierung wie auch die Bischöfe davon ausgingen, dass der CIC den völkerrechtlichen Vertrag nicht berührte. Zur Vakanz eines bischöflichen Stuhles war es bis dahin noch nicht gekommen.

Der seit 1917 in München und seit 1920 zugleich in Berlin als Nuntius akkreditierte Pacelli hatte seine diplomatische Formung seit 1903 als Mitarbeiter im Päpstlichen Staatssekretariat erhalten, wo er seit 1911 als Untersekretär und seit 1914 als Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten mit Fragen des Kirche-Staat-Verhältnisses und zugleich mit der Arbeit am CIC befasst war. Während er von München aus zunächst für die päpstliche Friedensinitiative tätig war, trat nach dem Ende des Krieges und der Konstituierung der Republik die Neugestaltung des Kirche-Staat-Verhältnisses auf der Grundlage des CIC durch Konkordate in den Mittelpunkt seines Wirkens. Während seiner Amtszeit in Bayern (seit 20. April 1917) und beim Deutschen Reich

libertatem, ab Apostolica Sede in tuto positam et a civili Regimine, initis respective pactis, admissam, neque directe, neque indirecte violari unquam sinant aut imminui.“ – Text: AKathKR 81 (1901) 525–527, hier 525.

¹¹ Vgl. dazu Literatur in Anm. 8.

(23. Juni 1920) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (14. Juni 1929) kam es außerhalb von Bayern zur Besetzung der Bistümer Köln (1920), Paderborn (1920), Freiburg (1920), Mainz (1921), Meißen (1921), Trier (1922), Rotenburg (1927) und Hildesheim (1928). In Bayern erfolgte dagegen vom Ende der Monarchie bis zum Abschluss des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924¹² keine einzige Bischofsernennung.

Die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen und die Besetzung der Domherrenstellen

Bereits im Vorfeld der Kölner Bischofswahl von 1920 war es im Jahre 1919 anlässlich der Bestellung neuer Domherren zur Diskussion über die Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* gekommen. Während die Preußische Regierung daran festhielt, war sich der Hl. Stuhl darüber zunächst noch im Unklaren¹³. Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri¹⁴ und noch mehr Pacelli waren nach anfänglichem Zögern entschlossen, die Bestimmungen des CIC über die freie Verleihung der Bistümer durch den Hl. Stuhl durchzusetzen. Die Besetzung der Domherrenstellen war für sie dagegen zweitrangig, da sie davon ausgingen, dass die Kapitel für die Bestellung der Bischöfe künftig keine Rolle mehr spielten. Zur Besetzung der Domkapitel findet sich in den Archiven der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und der Berliner Nuntiatur aufschlussreiches Material, darunter auch die von Trippen erwähnte Anfrage des Kölner Erzbischofs Kardinal Felix von Hartmann¹⁵ an Pacelli vom 29. März 1919¹⁶. Pacelli berichtete darüber am 6. April an Gasparri, doch ließ dessen Antwort auf sich warten. Am 3. Juli erbat Gasparri dann über Pacelli ein Gutachten des Eichstätter Kanonisten Josef Hollweck, den er von der Mitarbeit am CIC her kannte¹⁷. Nach Hollwecks vom 22. Juli datiertem Gutachten war die früher von der Preußischen Regierung praktizierte Streichung missliebiger Bischofskandidaten von den durch die Domkapitel eingereichten Listen nicht auf Grund eines „Kronrechtes“, sondern aus dem protestantischen Anspruch auf staatliche Kirchenhoheit entstanden. „Die Kurie, welche diese Praxis wohl kannte, hat die

¹² Zum Konkordat: J. LISTL, Das Konkordat vom 29.3.1924 zwischen Papst Pius XI. und dem Staate Bayern, in: BRANDMÜLLER (Anm. 8) 447–463. Neu zugängliches Material dazu findet sich im Vatikanischen Archiv unter dem Bestand Archivio della Nunziatura in Monaco (di Baviera).

¹³ Vgl. GOLOMBEK (Anm. 1) 4f., und E. SCHNEIDER, Die heutige Rechtskraft der Bulle *De salute animarum*, in: ThGl 18 (1926) 805–828.

¹⁴ Zur Person: R. ASTORRI – C. FAUTAPPIÈ, Gasparri, Pietro, in: DBI 52 (Roma 1999) 500–507.

¹⁵ E. HEGEL, Hartmann, in: GATZ B 1803, 286–289.

¹⁶ Die im Folgenden zur Diskussion um die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen erwähnten Dokumente befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1718/Fasc. 898 und in: ANB 57.

¹⁷ Josef Hollweck (1854–1926), seit 1892 Prof. des Kirchenrechtes in Eichstätt, seit 1909 wiederholt zur Mitarbeit am CIC in Rom. – J. LEDERER, Hollweck, in: NDB 9 (1972) 545 f.

Wähler angewiesen, dass sie bei der Wahl aus Klugheitsrücksichten von allen Kandidaten absehen sollten, von welchen sie im Vorhinein wissen konnten, dass ihnen von Seiten der Inhaber der Staatsgewalten Schwierigkeiten in der Ausübung der geistlichen Gewalt entstehen würden. Das ist aber nicht eine Verleihung oder Anerkennung eines Kronrechtes seitens der Kirche.“ Bei künftigen Vakanzen sei es „überaus wünschenswert, dass sofort der Hl. Stuhl die Sache der Wiederbesetzung vollständig an sich zieht und durchführt. Es bedarf einer festen und einheitlichen Leitung dabei, die nur durch den Hl. Stuhl garantiert ist. Es sind namentlich auch die Einflüsse sogenannter kath. Politiker abzuweisen, die auch während des Krieges sich eingemischt und viel mehr störend als fördernd für die Kirche gewirkt haben. Die Anschauungen, die politischen Interessen, die sich oft verbergen, die Einflüsse wissenschaftlicher Kreise, selbst Beziehungen mit akatholischen Kreisen sind so vielgestaltig, dass besser auf Vorschläge hin, die eingeholt werden, als durch Wahlen und vorausgehende Verhandlungen der Wahlkörper mit den Regierungen die Besetzung erfolgt, welche dann in freier, einheitlicher Würdigung aller Verhältnisse durch den Hl. Stuhl vollzogen werden kann.“ Im Übrigen sei eine einheitliche Regelung für das ganze Reich wünschenswert. Hollwecks Vorschläge entsprachen dem CIC, dessen Durchsetzung Gasparri und vielleicht noch mehr Pacelli konsequent verfolgten.

Am 7. August 1919 präzisierte und ergänzte Hollweck: „Unter keinen Bedingungen sollte mehr ein staatliches Nominationsrecht oder irgend eine staatliche Ingerenz, sei es in welcher Form nur immer, zugelassen werden. Die Kirchenämter müssen vollkommen frei und nur im Hinblick auf die kirchlichen Interessen besetzt werden.“ Die staatliche Besoldung dürfe nicht Vorwand für eine staatliche Einflussnahme sein. Hollweck wollte aber Kapitelswahlen nicht gänzlich ausschließen. Dazu schrieb er: „Die Wahlen durch die Domkapitel, wo sich dieselben die Freiheit zu wahren wussten, haben sich durchgehends bewährt. In der Regel sind dadurch tüchtige Bischöfe auf die Sitze erhoben worden. Aber diese Freiheit der Wahl, die bloß kirchliche Interessen ins Auge fassen darf, wäre den Kapiteln in jeder Weise zu schützen; sie dürften nicht durch geheime Instruktionen, oder auf diplomatischem Weg von den Regierungen in Rom erpresst werden, durch Einreichung von Kandidatenlisten vor den Wahlen, durch Duldung der Anwesenheit von staatlichen Wahlkommissären bei derselben, gebunden werden, so dass die Wahlen selbst für die Kapitel eine wahre Qual sind.“ Angesichts dieser Schwierigkeiten sei es am besten, wenn in allen Gebieten, wo infolge des Krieges das Staatskirchentum gefallen sei, die Besetzung der Bistümer gemäß dem CIC durch den Hl. Stuhl aus einer vom Domkapitel vorgelegten Terna erfolge. „Die Kurie soll aber an die vom Kapitel vorgeschlagenen nicht gebunden sein. Die Kurie kann am leichtesten die Zudringlichkeit der geistlichen Streber, der politischen Parteien und Staatsregierungen abweisen und rein die kirchlichen Interessen bei der Auswahl im Auge behalten. ... Wir brauchen in der Kirche nur Männer, die vom Kirchengedanken ganz erfüllt sind, nicht aber Männer, denen der Staatsgedanke alles oder fast alles ist und die sich mehr als Staatsmänner denn als Kirchenmänner wissen und fühlen.“

In der Diskussion über die Weitergeltung der Bulle *De salute animarum* stellten die Domkapitel heraus, dass diese auch die Staatsleistungen an die Bistümer berührte. Diesen Aspekt hob u. a. der damals in Anholt in Westfalen tätige Historiker Wilhelm Kisky hervor, der mit der Geschichte und Bedeutung der Domkapitel gut vertraut war und nach dem Krieg wiederholt Sonderaufträge des Auswärtigen Amtes erhielt¹⁸. Ihn empfahl Kardinal Hartmann am 30. Juli 1919 Nuntius Pacelli. Am 22. Oktober 1919 bedauerte Kisky diesem gegenüber, dass die päpstliche Bestätigung zweier Kölner Domherren noch ausstehe. Er führte aus: „Es würde aber meines Erachtens zu einer großen Schädigung des kirchlichen Interesses führen, wenn man in Rom tatsächlich durch die Nicht-Bestätigung der beiden [Domherren-]Kandidaten zum Ausdruck bringen wollte, dass man die jetzige Regierung nicht als Rechtsnachfolger der alten bzw. des Königs von Preußen anerkennt oder das Konkordat als gelöst betrachte.“ Ähnliche Probleme wegen der ausstehenden päpstlichen Bestätigung von Domherren, die die betreffende Regierung präsentiert hatte, gab es auch in anderen Bistümern.

Pacelli schloss sich in einem Schreiben an Gasparri vom 13. August 1919 dem Gutachten Hollwecks uneingeschränkt an. Darüber hinaus lehnte er unter Hinweis auf Art. 137 der soeben verabschiedeten Reichsverfassung auch die Einholung einer staatlichen Unbedenklichkeitserklärung für gewählte Bischöfe kategorisch ab. Die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes durch die Kapitel schien ihm dagegen erwägenswert, obwohl prinzipiell die freie päpstliche Verleihung vorzuziehen sei¹⁹. Damit brachte Pacelli die ganze Angelegenheit auf den Punkt. Er fuhr fort: Falls der Hl. Stuhl dennoch eine Neuordnung anstrebe, sei es, um Unzufriedenheit zu vermeiden oder wenigstens in Grenzen zu halten, empfehlenswert, zunächst die Bischöfe der betroffenen Bistümer um ihr Gutachten zu bitten und den Kapiteln bei einer Neubesetzung die Möglichkeit zu einem Dreiervorschlag einzuräumen, der den Hl. Stuhl allerdings nicht binden dürfe. In Rom folgte man diesem Vorschlag. Hollweck und Pacelli gaben also den weiteren Kurs vor.

So antwortete Pacelli am 25. Oktober 1919 auf die erwähnte Eingabe von Kisky: „Was die Nachfolge in jenen Rechten betrifft, welche durch das Konkordat dem König von Preußen eingeräumt worden sind, bin ich völlig im Unklaren, wenn ich Ihre Bedenken in Betracht ziehe. Die Reichsverfassung sagt ausdrücklich, dass jede Religionsgemeinschaft ihre Ämter ‚ohne Mitwirkung des Staates‘ besetzt. So hat die Verfassung selbst in klarer Weise auf jene Rechte verzichtet.“ Kisky wusste zu diesem Zeitpunkt noch nicht, dass für die Beset-

¹⁸ Zur Person: W. KOSCH, *Das Katholische Deutschland* Bd. 2 (Augsburg o. J.) 2134.

¹⁹ „Certamente sarebbe per se assai desiderabile che la nomina dei Vescovi venisse fatta anche per la Prussia dalla Santa Sede. Tuttavia occorre pur notare: 1) che il sistema delle elezioni capitolari non dà al presente di fatto cattivi risultati. Bisogna anzi riconoscere che i Vescovi della Prussia sono attualmente tutti, senza eccezione, degni e zelanti Pastori, 2) che trattasi di antico privilegio, proprio non soltanto dei suddetti Capitoli, ma anche di quelli di Olmütz, di Salisburgo, e di San Gallo, di Coira e di Basilea nella Svizzera. Arrecherebbe quindi (io penso) sorpresa e dolore in Germania, se fosse qui tolto un diritto conservato altrove.“

zung der Domherrenstellen mittlerweile die Hindernisse beseitigt waren. Am 14. Oktober hatte Gasparri nämlich an Pacelli geschrieben, der Hl. Stuhl lasse den preußischen Bischöfen Freiheit bei der Besetzung der Domkanonikate, und zwar auch, wenn dabei gemäß den Bullen eine Mitwirkung der Regierung vorgesehen sei. Es müsse jedoch klargestellt werden, dass dies einer künftigen Regelung nicht vorgreife. Dies teilte Pacelli Hartmann am 20. Oktober mit, der dann seinerseits am 27. Oktober die Kapitel informierte.

Die Besetzung des Erzbistums Köln 1920

Für die weitere Entwicklung war die erste nach 1918 erfolgende Bestellung eines Diözesanbischofs von grundsätzlicher Bedeutung. Über die Wahl des Kölner Erzbischofs und späteren Kardinals Karl Joseph Schulte²⁰ im Jahre 1920 sind wir durch Norbert Trippen gut informiert²¹. Die jetzt im Vatikanischen Archiv neu zugänglichen Quellen bieten darüber hinaus noch einige Ergänzungen²².

Nachdem Kardinal Hartmann am 11. November 1919 verstorben war, das Metropolitankapitel am 12. November Generalvikar Dr. Joseph Vogt zum Kapitularvikar gewählt und dieser das am 13. November Pacelli schriftlich mitgeteilt hatte, wies Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri am 13. November, also noch bevor er von dieser Wahl Mitteilung erhalten haben konnte, Pacelli an, das Metropolitankapitel zur Wahl eines Kapitularvikars aufzufordern. Bezüglich der Ernennung (*nomina*), also nicht der Wahl, des neuen Erzbischofs, möge es dagegen eine Instruktion des Hl. Stuhles abwarten. Gasparri war entschlossen, die Bestimmungen des CIC zur freien kirchlichen Ämterverleihung durchzusetzen. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchen Schwierigkeiten die Bischofswahlen in Deutschland während des 19. und bis ins 20. Jahrhundert hinein oft genug verbunden gewesen waren, war dies nur allzu begreiflich²³. Doch das Kölner Metropolitankapitel war keineswegs bereit, auf sein Wahlrecht zu verzichten. In einer am 24. November an den Papst gerichteten Eingabe legte es die ganze Problematik dar: Danach betrachtete es die Bulle *De salute animarum* als Einheit. Sie bleibe entweder ohne Abstrich in Geltung, oder sie sei ganz hinfällig, einschließlich der Bestimmungen über die staatlichen Finanzleistungen an die Bistümer. Auch Kisky untermauerte das am 12. Dezember in einem Gutachten für Pacelli noch einmal. Mehr als diese Eingabe, deren Eingang die Nuntiatur zwar bestätigte, im übrigen aber zu den Akten nahm, wirkte jedoch die Inter-

²⁰ U. v. HEHL, Schulte, in: GATZ B 1803, 680–682.

²¹ TRIPPEN (Anm. 3) 467–515.

²² Die im Folgenden zur Neubesetzung des Erzbistums Köln erwähnten Dokumente befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1693/Fasc. 885 und ANB 44.

²³ Zu schweren Repressionen war es dabei insbesondere im Umkreis des Kulturkampfes, aber auch in den Bistümern im östlichen Preußen gekommen. Vgl. dazu: GATZ (Anm. 5) 78–112. – DERS. (Bearb.), Akten zur preußischen Kirchenpolitik in den Bistümern Gnesen-Posen, Kulm und Ermland 1885–1914 (Mainz 1977). Neben zahlreichen anderen Studien vgl. auch BRAUN (Anm. 8).

vention des künftigen Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, des Breslauer Fürstbischofs Adolf Bertram, der sich Anfang Dezember 1919 in Berlin aufhielt und dort mit den zuständigen Regierungsstellen verhandelte. In Berlin hielt man an der Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* als eines völkerrechtlichen Vertrages fest und hatte bereits unmittelbar nach dem Tod Hartmanns den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Rudolf von Grootte, zum Staatskommissar für die Wahl des Erzbischofs ernannt. Bertram reiste von Berlin aus zu seiner Kardinalserhebung nach Rom weiter und trug die Angelegenheit am 9. Dezember Papst Benedikt XV. wie auch Kardinalstaatssekretär Gasparri vor. Kurz zuvor hatte die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten am 2. Dezember die Kölner Neubesetzung und die grundsätzliche Position zum Bischofswahlrecht in Deutschland debattiert²⁴. Außer der Stellungnahme Pacellis vom 13. August lagen ihr noch Voten des römischen Jesuiten Benedetto Ojetti sowie ein Bericht Pacellis vom 3. April 1919 betreffend den Anspruch der bayerischen Regierung auf die weitere Wahrnehmung ihrer Patronatsrechte mit einem darauf bezüglichen Gutachten Hollwecks vor. Es ging also nicht nur um die staatliche Mitwirkung bei der Bestellung der Bischöfe, sondern aller kirchlichen Ämter. Ojetti plädierte nach Darlegung der tatsächlichen Praxis der Regierungen bei den Bischofswahlen, die weit über die ihnen am Anfang des 19. Jahrhunderts eingeräumten Rechte hinausgegangen sei, nicht nur für den Ausschluss weiterer staatlicher Mitwirkung, sondern auch für den Fortfall des Wahlrechtes selbst. Er argumentierte, dass dies nicht ein den Kapiteln, sondern den Monarchen gewährtes Privileg gewesen und folglich mit dem Fall der Monarchien ebenfalls gefallen sei.

Während ein Teil der Kardinäle, darunter Raffaèle Merry del Val und Gaetano de Lai, auf der Sitzung vom 2. Dezember nicht nur eine staatliche Einwirkung auf die Bischofsernennungen, sondern auch den Fortbestand des Bischofswahlrechtes ablehnte, betonte Gasparri im Anschluss an Pacelli, dass der CIC dieses nicht unterdrücke. Er setzte sich damit durch, wollte es aber in der Art einschränken, dass die Kapitel dem Hl. Stuhl künftig einen Dreivorschlag machen, an den dieser allerdings nicht gebunden sei. Dabei handelte es sich also nur um ein Vorschlags- und nicht um ein Wahlrecht. Nach der Intervention Bertrams vollzog Gasparri jedoch einen Schwenk, und während er am 6. Dezember Pacelli noch mitgeteilt hatte, der Papst wolle Bischof Schulte von Paderborn nach Köln transferieren, wies er stattdessen am 17. Dezember Pacelli an, sich nach Berlin zu begeben, bei der Preußischen Regierung Schulte als Kandidaten durchzubringen und danach in Köln das Domkapitel zu dessen Postulation zu bewegen. Eine freie Wahl war also nicht vorgesehen, wohl aber sollten die Förmlichkeiten einer Wahl gewahrt bleiben. Wie in den Zeiten der staatlichen Kirchenhoheit war folglich an eine Scheinwahl gedacht, die diesmal allerdings nicht von staatlicher Seite, sondern vom Hl. Stuhl veranlasst war. Dies über-

²⁴ AES: Rapporti delle sessioni della Sacra Congregazione, vol. 73, sessio 1230, 2. Dezember 1919. Dort und AES: Germania, Pos. 1693/Fasc. 885 auch die gedruckte Vorlage für die Sitzung.

mittelte Pacelli am 31. Dezember 1919 dem Metropolitankapitel in Köln. Über den Kandidaten bestand von Anfang an Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Hl. Stuhl. Während Schulte in Rom als Organisator der Kirchlichen Kriegshilfe in bester Erinnerung war, war man in Berlin angesichts der französischen Rheinlandpolitik vor allem an seiner nationalen Zuverlässigkeit interessiert. Und diesbezüglich gab es keine Zweifel. Während die Preußische Regierung sich also mit Schulte einverstanden erklärte, hielt sie an der Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* fest. Dazu hieß es in einer Denkschrift, die sie Pacelli am 29. Dezember 1919 in Berlin überreichen ließ: „Die Preußische Regierung nimmt in Übereinstimmung mit der Reichsregierung den Standpunkt ein, dass auch nach Erlass der neuen Reichsverfassung die zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen abgeschlossenen Verträge vorläufig weiter zu Recht bestehen.“²⁵

Die Postulation Schultes erfolgte am 15. Januar, die Amtsübernahme am 24. März und die Inthronisation am 25. März. Trippen hat das Wahlgeschäft, weil es sich nur um eine Scheinwahl handelte, ein „unehrliches Spiel“ genannt²⁶. Das Metropolitankapitel hat dadurch aber die Tür für weitere Verhandlungen – vielleicht in der Hoffnung auf bessere Zeiten – offen gelassen. Nicht alle Domkapitel waren freilich zu solchen Scheinwahlen bereit.

Die Besetzung des Bistums Paderborn 1920

Dass die Modalitäten der Wahl Schultes zum Erzbischof von Köln von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Bischofswahlrechtes waren, zeigte sich sogleich bei der Neubesetzung des Bistums Paderborn, das durch die Translation Schultes vakant geworden war²⁷. Schulte setzte sich unverzüglich dafür ein, dass in Paderborn ebenso wie in Köln verfahren werde²⁸. Am 4. Februar 1920 berichtete er an Pacelli²⁹: Er habe die Angelegenheit anlässlich eines Bischofstreffens in Fulda Kardinal Bertram vorgetragen. Dieser wie auch alle anderen Bischöfe hätten für die Fortgeltung des Wahlrechtes der Domkapitel plädiert. Schulte bat nun darum, dass dieses dem Paderborner Kapitel wenigstens für dieses Mal gelassen werde. In Deutschland sei man traditionsbewusst, und selbst in weitesten Volkskreisen würde die Abschaffung eines Rechtes, das in Paderborn seit 900 Jahren praktiziert werde, schmerzlich empfunden. Schulte versicherte, das Kapitel werde auf jeden Fall einen Kandidaten wählen, der dem

²⁵ Zit. GOLOMBEK (Anm. 1) 4. – Am 4. Januar 1920 berichtete Pacelli dem Kardinalstaatssekretär ausführlich über seine Berliner Verhandlungen; AES: Germania, Pos. 1693/Fasc. 885.

²⁶ TRIPPEN (Anm. 8) 507.

²⁷ H. J. BRANDT – K. HENGST, Geschichte des Erzbistums Paderborn III: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter 1821–1930 (Paderborn 1997) 137 f., 157 gehen auf die Bischofswahl nicht näher ein.

²⁸ Die im Folgenden zur Neubesetzung des Bistums Paderborn erwähnten Dokumente befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 895 und ANB 51.

²⁹ Das Original befindet sich nicht bei den Akten. Pacelli referierte es kommentarlos in einem Schreiben vom 7. Februar 1920 an Gasparri.

Hl. Stuhl genehm sei. Darauf reagierte Gasparri unverzüglich. Am 25. Februar 1920 schrieb er an den Geschäftsträger der Münchener Nuntiatur, Mons. Lorenzo Schioppa, der Papst habe dem Paderborner Kapitel die Bischofswahl unter den gleichen Bedingungen wie in Köln genehmigt³⁰.

Ganz wie in Köln verlief die Wahl dennoch nicht. Denn während der Kandidat dort von Anfang an festgestanden hatte und es nur zu einer Scheinwahl gekommen war, wählte das Paderborner Kapitel am 30. April frei den bisherigen Generalvikar und nunmehrigen Kapitularvikar Kaspar Klein³¹, den Wunschkandidaten Schultes. Die Preußische Regierung hatte zuvor dem Wahlmodus und der vom Kapitel vorgelegten Liste zugestimmt. Am 4. Mai teilte Schulte Pacelli mit, die anderen Kandidaten seien Weihbischof Heinrich Hähling von Lanzenauer, Domkapitular Prof. Dr. Johannes Linneborn, Pfarrer Ferdinand Gabriel aus Siegen und Pfarrer Albert Menne aus Paderborn, also ausnahmslos Paderborner Diözesanpriester, gewesen³². Über die Qualität des Gewählten befragte die Münchener Nuntiatur Erzbischof Schulte, Weihbischof Hähling von Lanzenauer und den Guardian des Paderborner Franziskanerklosters, Laurentius Schmitz. Ihr Urteil lautete uneingeschränkt positiv³³. Angesichts der ungewissen politischen Zukunft erbaten alle Beteiligten eine Beschleunigung der Wahlbestätigung. Pacelli übermittelte diese Dompropst Franz Wilhelm Woker am 21. Mai und unter dem gleichen Datum beauftragte er Hähling von Lanzenauer mit der Durchführung des Informativprozesses, der nur noch eine Formsache war. Die Konsekration des neuen Bischofs erfolgte am 1. August 1920 durch Erzbischof Schulte in Paderborn.

Für Schulte besaß die Paderborner Wahl Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus im Hinblick auf eine grundsätzliche Regelung. So schrieb er am 6. Juni 1920 an Pacelli: „Kürzlich wurde mir mitgeteilt, dass man im Auswärtigen Amt in Berlin den Gedanken erwäge, ob nicht ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reiche einem solchen zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen vorzuziehen sei. Nach meinem Dafürhalten wird ein besonderes Konkordat mit Preußen notwendig bleiben, um darin die Ansprüche der Kirche an den Staat namentlich auch in finanzieller Hinsicht zur Geltung zu bringen. Es wäre aber der Erwägung wert, ob nicht daneben noch ein Konkordat mit dem Reich zu schließen sein würde, um so die trostlose Rechtslage der Kirche in den deutschen Bundesstaaten: Sachsen, Braunschweig, Gotha, Mecklenburg u. a. gründlich zu

³⁰ „Mi occorre ora comunicarLe che il Santo Padre, tenendo conto di quanto Monsignor Schulte ha esposto nella lettera del 4 corrente diretta a Monsignor Nunzio Apostolico, permette – in conformità della recente concessione fatta al Capitolo di Colonia – che il Capitolo di Paderborn proceda a suo tempo alla elezione del nuovo Vescovo, però colla espressa clausola che ciò non potrà costituire un precedente pel definitivo regolamento della questione. Quanto poi al privilegio di elezione del proprio Vescovo, di cui il Capitolo di Paderborn gode da tanto tempo, la Santa Sede si riserva di sottoporlo a benevole esame.“

³¹ E. GATZ, Klein, in: GATZ B 1803, 386 f.

³² Über die Vorbereitung und den Verlauf der Wahl berichtete am 2. Mai (im Original irrtümlich 2. April) 1920 Dompropst Franz Wilhelm Woker an Erzbischof Schulte.

³³ Die Gutachten befinden sich in AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 895.

bessern. Wenn dieses Konkordat auch nur wenige Hauptpunkte festlegen könnte, wäre es doch für die genannten Bundesstaaten ein Segen.“

Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits Kontakte zwischen der Reichs- wie auch der Preußischen Regierung und Pacelli wegen der Konkordatsfrage, da das in der Weimarer Reichsverfassung neu geregelte Staat-Kirche-Verhältnis einer näheren vertraglichen Anwendung bedurfte³⁴. Seit 1922 konzentrierte Pacelli sich zunächst auf ein Bayerisches Konkordat. Die Frage des Bischofswahlrechtes blieb daher in der Schwebe und wurde von Fall zu Fall festgelegt. Pacellis Ziel blieb dabei unverändert die freie Verleihung durch den Hl. Stuhl.

Die Besetzung des Erzbistums Freiburg 1920

Den in Paderborn eingeschlagenen Kurs behielt Gasparri vorerst bei. Das war zunächst in Freiburg der Fall, wo nach dem Tod von Erzbischof Thomas Nörber³⁵ (27. Juli 1920) die Neubesetzung anstand. Bereits am 29. Juli unterbreitete Pacelli Gasparri Vorschläge zum *Modus procedendi*³⁶. Danach hatte der verstorbene Erzbischof sich für die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes durch das Domkapitel ausgesprochen, zumal nach der Badischen Verfassung vom 21. März 1919 eine staatliche Einwirkung auf die Besetzung der geistlichen Stellen nicht mehr stattfand³⁷. Eine Kassierung des Wahlrechtes werde daher nicht nur Unmut unter den Katholiken auslösen, sondern auch die staatliche Bistumsdotations gefährden. Nach Pacelli wünschte auch die Reichsregierung, nachdem jede staatliche Einwirkung auf die Bischofswahl fortgefallen sei, deren Beibehaltung durch die Domkapitel. Da sie dem Hl. Stuhl in anderen Fragen entgegenkomme, wollte Pacelli eine Diskussion über das Wahlrecht nicht von vornherein ausschließen. Er sah die Neubesetzung des Erzbischöflichen Stuhles also in einem größeren Zusammenhang. Der Abschluss eines Reichskonkordates stand allerdings nach seiner Überzeugung noch in weiter Ferne. Statt dessen wollte er sich zunächst auf ein Konkordat mit Bayern konzentrieren, wo die Voraussetzungen dafür besonders günstig seien. Ob es mit dem Reich oder mit einzelnen Staaten tatsächlich zu Konkordaten komme, hielt er für offen. Dringend sei jedoch ein Reichskonkordat, zumal im Hinblick auf die bedrängte Lage der Katholiken in der Diaspora und insbesondere in Sachsen. Damit griff er eine Anregung Schultes auf³⁸. Daher schlug er vor, dem Freiburger wie schon früher dem Kölner und dem Paderborner Kapitel ohne Präjudiz für die Zukunft für

³⁴ Dazu GOLOBEK (Anm. 1), der sich nunmehr durch die im Vatikanischen Archiv neu zugänglichen Bestände ergänzen lässt. – L. VOLK, *Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933* (Mainz 1972). – R. MORSEY, *Reichskonkordat I*, in: StL 4 (1988) 787–789.

³⁵ E. GATZ, Nörber, in: GATZ B 1803, 536 f.

³⁶ Die im Folgenden benutzten Quellen zur Neubesetzung des Erzbistums finden sich in AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 894.

³⁷ In § 18 hieß es dort: „... Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen. ...“ – Text: HUBER – HUBER (Anm. 1) 142.

³⁸ Vgl. o.S. 107.

dieses Mal die Wahl des Erzbischofs zu überlassen. Dem entsprach Gasparri am 3. August mit einer Weisung³⁹. Nach dem Bericht von Domdekan Weihbischof Dr. Friedrich Justus Knecht fand die Wahl am 6. September gemäß den Bestimmungen des CIC statt. Mit Bezug auf die Badische Verfassung hatte das Kapitel der Regierung weder die Kandidatenliste vorgelegt, noch Ort und Zeitpunkt der Wahl mitgeteilt. Bei den Wahlen in Köln und Paderborn war dagegen noch jeweils ein staatlicher Wahlkommissar anwesend gewesen, der die Anerkennung des Gewählten ausgesprochen hatte. Die Wahl fiel auf den bisherigen Generalvikar und nunmehrigen Kapitularvikar Carl Fritz⁴⁰. Von anderen Kandidaten ist im Wahlinstrument nicht die Rede. Während in Köln nur eine Scheinwahl stattgefunden hatte, da dem Kapitel keine wirkliche Auswahl möglich gewesen war, waren die Wahlen in Paderborn und Freiburg völlig frei erfolgt. Pacelli hatte bereits unmittelbar nach der Wahl den ehemaligen Generalminister der Minoriten, Titularerzbischof Dionysius Schulz, der aus dem Erzbistum stammte und nun in Sigmaringen lebte, den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes Lorenz Werthmann und den Guardian des Freiburger Franziskanerklosters Irenäus Schönherr um ihr Gutachten zum Gewählten gebeten. Alle äußerten sich positiv, so dass Pacelli bereits am 16. September die Bestätigung vorschlug⁴¹. Damit kam er sogar dem entsprechenden Auftrag Gasparris vom 25. September zuvor. Mit dem Informativprozess betraute er Weihbischof Knecht. Die Konsekration erfolgte am 28. Oktober 1920.

Die Besetzung des Bistums Mainz 1920/21

Der nächste Besetzungsfall betraf Mainz⁴². Dort war am 19. Dezember 1919 Domdekan und Generalvikar Josef Selbst verstorben, während Bischof Georg Heinrich Kirstein⁴³ unheilbar erkrankt war⁴⁴. Am 12. Januar 1920 schlug Domkapitular Ludwig Bendix⁴⁵, der die Leitung des Bistums an sich gezogen hatte und die übrigen Domkapitulare weitgehend davon ausschloss, Pacelli vor, trotz der Unklarheit über die Weitergeltung der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* die Neubesetzung des Domdekanates nach den alten Modalitäten durch Wahl seitens der Kapitulare aus einer von der Regierung gebilligten Liste von vier Kandidaten vorzunehmen. Dem stimmte Pacelli am 15. Januar unter der Bedingung zu, dass die Hessische Regierung zuvor schriftlich erkläre, dies bilde kein Präjudiz für eine künftige Neuregelung. Daraufhin wählte das Domkapitel den

³⁹ ANB 47.

⁴⁰ R. BÄUMER, Fritz, in: GATZ B 1803, 217–219.

⁴¹ 16. September Pacelli an Gasparri mit Anlagen, AES: Germania, Pos. 1712/Fasc. 894.

⁴² Dazu bisher: F. JÜRGENSMEIER, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Frankfurt 1988).

⁴³ A. BRÜCK, Kirstein, in: GATZ B 1803, 383 f.

⁴⁴ Alle im Folgenden erwähnten Dokumente zur Neubesetzung des Bistums Mainz befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1726/Fasc. 906 und ANB 78.

⁴⁵ A. BRÜCK, Bendix, in: GATZ B 1803, 34 f.

zwar geschäftstüchtigen, aber autoritären Bendix, der am 1. Februar zugleich Generalvikar wurde, zu seinem Dekan. Am 15. Januar 1920 hatte Pacelli ihn gebeten, in Erfahrung zu bringen, ob die Hessische Regierung bereit sei, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, „um von neuem das ganze Gebiet der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln.“ Trotz wiederholter Nachfragen antwortete Bendix nicht.

Gegen Mitte des Jahres 1920 verschlechterte sich der Gesundheitszustand von Bischof Kirstein so rapide, dass Pacelli auf die Suche nach einem Nachfolger ging. Das erste dazu bei den Akten befindliche Schreiben datiert vom 12. August 1920 und stammt vom Superior der Kapuziner in Waghäusl, Amandus Meise. Es ist an Pacelli gerichtet und enthält sechs Kandidatenvorschläge, darunter Bendix als ersten. Meise warnte vor allem, von einem Elsässer abzusehen, wie die französischen Behörden ihn wohl gern sähen. Am 19. August wandte sich Pacelli dann an Bertram: „Soweit ich aber berichtet worden bin, scheint es, dass viele es nicht ungerne sehen würden, wenn ein Priester aus einer anderen Diözese gewählt würde, welcher durch Ansehen, Gelehrsamkeit und Entschiedenheit fähig wäre, der Leitung der Diözese einen kräftigen Aufschwung zu verleihen, was seit dem berühmten Bischof Ketteler gefehlt haben dürfte.“ Nach der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* müsse der Bischof zwar aus dem Diözesanklerus kommen, doch werde die Hessische Regierung diesbezüglich keine Schwierigkeiten machen. Dass dringender Handlungsbedarf bestand, geht auch aus einem Schreiben des Hessischen Justizministers Otto Rudolf von Brentano di Tremezzo vom 25. August an den Nuntius hervor, eines Zentrumsmitgliedes und dezidierten Katholiken. Er schilderte die Lähmung an der Spitze des Bistums und äußerte gegen Bendix „als völligen Alleinherrscher“ neben dem geschäftsunfähigen Bischof schwerste Vorwürfe. Er schlug vor, das Kapitel zu befragen, ob nicht die Bestellung eines Koadjutors angezeigt sei und wen es dafür vorschlage. Es könne dann sein Wahlrecht in der Form ausüben, dass es eine Anzahl von Kandidaten benenne. „Den daraus vom Hl. Stuhl nach den bestehenden Vereinbarungen ernannten Kandidaten betrachtet das Kapitel als den von ihm Gewählten.“ Von Brentano wollte dem Kapitel also ein Mitwirkungsrecht erhalten. Pacelli griff auch den Gedanken an einen Koadjutor auf, ging aber über die Vorschläge zur Mitwirkung des Kapitels kommentarlos hinweg und fragte am 28. August bei von Brentano an, ob die Hessische Regierung dem Hl. Stuhl bei der Bestellung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge freie Hand lasse und wie die Besoldung geregelt werden könne.

Am 5. September nannte Bertram dem Nuntius drei Kandidaten für den Bischoflichen Stuhl, nämlich Antonius Hilfrich⁴⁶ (Bistum Limburg), Christian Schreiber⁴⁷ (Bistum Fulda), die beide Germaniker seien, sowie den Trierer Weihbischof Antonius Mönch⁴⁸. Schreiber wurde später Bischof von Meißen, dann Berlin und Hilfrich Bischof von Limburg. Während Pacelli sogleich Erkundi-

⁴⁶ K. SCHATZ, Hilfrich, in: GATZ B 1803, 306f.

⁴⁷ M. CLAUSS – E. GATZ, Schreiber, in: GATZ B 1803, 672–675.

⁴⁸ A. THOMAS, Mönch, in: GATZ B 1803, 514.

gungen über diese Kandidaten einholte, drängte er von Brentano am 9. September auf die Beantwortung folgender Fragen: „1. Wird die dortige hohe Regierung dem Hl. Stuhl vollkommene Freiheit lassen, falls derselbe beschließen würde, für Mainz einen Coadjutor cum iure successionis zu ernennen, und 2. wie könnte die Gehaltsfrage für den Coadjutor gelöst werden?“ Darauf antwortete von Brentano am 12. September: „Nach meiner absolut feststehenden Überzeugung wird die Regierung keinerlei Schwierigkeiten machen, vielmehr der Bestellung eines Koadjutors cum iure successionis völlig neutral gegenüberstehen.“ Die Besoldungsfrage sei dagegen schwieriger zu lösen.

Auch Bendix informierte Pacelli am 27. September ausführlich und höchst präzise über die Lage in Mainz, wobei er neben der Geschäftsunfähigkeit des Bischofs insbesondere die Rechtslage, aber auch die seelsorglichen Probleme darstellte. Dabei sparte er nicht mit Kritik an der angeblich zu kompromissbereiten Einstellung einiger katholischer Politiker. Er beschwor das Vorbild Bischof Kettelers, der 1850 die Leitung des Bistums tatkräftig in die Hand genommen, aber nie einen auch nur halbwegs adäquaten Nachfolger erhalten habe. Am wünschenswertesten sei wohl die Resignation Kirsteins. Das Schreiben bewies die große analytische Kompetenz von Bendix, der auch Gelegenheit erhielt, seine Meinung Pacelli mündlich vorzutragen. Dieser war also infolge der zerstrittenen Verhältnisse und der daraus resultierenden Schreiben von verschiedenen Seiten über die Lage in Mainz gut informiert und fasste, wie Bendix es vorgeschlagen hatte, einen auswärtigen Kandidaten ins Auge. Auf alle ihm zugesandten Schreiben antwortete Pacelli zumindest mit einer höflichen Eingangsbestätigung. Am 29. September drängte von Brentano Pacelli noch einmal, dass eine leistungsstarke Persönlichkeit berufen werde. Pacelli wiederum forderte am 5. Oktober zunächst eine Sicherstellung der Besoldung. Zu diesem Zeitpunkt dachte Pacelli an Hilfrich und aus diesem Grund fragte er am 11. Oktober bei Bischof Kilian nochmals an: „Mainz befindet sich bekanntlich leider im besetzten Gebiet. Selbstverständlich wird der genannte Herr Dr. Hilfrich ganz deutsch fühlen. Aber wegen der heiklen Schwierigkeiten der dortigen Verhältnisse möchte ich sicher gehen, ob er auch die notwendige Mäßigung und den erforderlichen feinen Takt besitzt, um allenfalls Unannehmlichkeiten zu begegnen.“

Die Auskünfte aller Befragten zu den von Bertram vorgeschlagenen Kandidaten und insbesondere zu Hilfrich lauteten zwar positiv, doch am 24. November bat Pacelli dann Bischof Ludwig Sebastian⁴⁹ von Speyer und den Guardian des Minoritenklosters in Oggersheim um ihre Meinung zu einer Kandidatur des Speyerer Seminarregens Ludwig Maria Hugo⁵⁰. Wer diesen Kandidaten ins Spiel gebracht hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Beide Befragten äußerten sich positiv über ihn. Am 29. November schrieb Pacelli dann an Bertram, es seien Bedenken gegen einen Koadjutor aus einem preußischen Bistum laut geworden. Daher denke er an Hugo. Im übrigen habe die Reichsregierung ihn bezüglich der Besoldung wissen lassen, „dass man eine gute Lösung der genannten Frage fin-

⁴⁹ E. GATZ, Sebastian, in: GATZ B 1803, 692–694.

⁵⁰ A. BRÜCK, Hugo, in: GATZ B 1803, 335 f.

den werde.“ Auch in Berlin war man nämlich angesichts der französischen Rheinlandpolitik an einem Ende des Mainzer Schwächezustandes interessiert. Wenig später wurde die Besoldungsfrage in der Art gelöst, dass das Auswärtige Amt der Nuntiatur einen Betrag von 24.000 Mark zur Verfügung stellte, die ihn dann ihrerseits in monatlichen Raten von 2000 Mark an den Empfänger weiterleiten sollte⁵¹. Die Öffentlichkeit sollte davon nichts erfahren. Erst nach der Klärung dieser Vorfragen wandte Pacelli sich am 18. Dezember an Gasparri, schilderte die zahlreichen, mit der Ernennung eines Koadjutors verbundenen Schwierigkeiten und schlug die Ernennung Hugos zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge vor. Am 30. Dezember teilte Gasparri Pacelli dann mit, der Papst habe diesen ernannt. Er möge Kirstein und die Reichsregierung vertraulich informieren und die Durchführung des Informativprozesses veranlassen. Noch ehe das in Mainz bekannt werden konnte, wandten sich am 1. Januar 1921 die Domkapitulare Joseph Becker, Josef Engelhardt und Georg Lenhardt, der dem Kapitel erst seit 1920 angehörte, an Pacelli. Sie begrüßten die Ernennung eines Koadjutors, beklagten aber das Verhalten von Bendix, der das Kapitel von allem ausschalte. „So wäre doch unter diesen Umständen eine einmütige, versöhnliche Bischofswahl kaum zu erwarten. Vielmehr wäre eine Verschärfung und Vertiefung der Gegensätze zu befürchten.“ Als Kandidaten schlugen sie Prälat Ludwig Kaas⁵², den bereits erwähnten Schreiber sowie den Konstanzer Pfarrer Konrad Gröber⁵³ vor, der später Bischof von Meissen und dann Erzbischof von Freiburg wurde. Bendix sei zwar fähig, aber unkooperativ, und auch Kaas sprach am 7. Januar in einem Schreiben an Pacelli von dem „in Mainz ungeheuer verhassten Regime Bendix“. Am 3. Januar bat Pacelli Bendix telegraphisch nach München, um ihm die Ernennung von Hugo mitzuteilen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Am 12. Januar informierte er dann die Bischöfe Fritz (Freiburg), Kilian (Limburg) und Sebastian (Speyer) und bat Sebastian um Durchführung des Informativprozesses. Als Bendix aber am 10. Januar Kirstein informieren wollte, erlitt dieser einen Schwächeanfall. Am 11. Januar machte Bendix dem Domkapitel und am 26. Januar endlich auch Kirstein Mitteilung. Eine offizielle Information der Hessischen Regierung versäumte er dagegen. Er machte am 14. Januar lediglich einem Ministerialbeamten mündlich Mitteilung. Als er dies am 17. März schriftlich nachholte, zeigte man sich in Darmstadt brüskiert, wie von Brentano am 24. März an Pacelli schrieb. Die Regierung bestand darauf, dass Hugo vor seinem Amtsantritt den bis dahin stets üblichen Eid auf die Verfassung ablege. Dies lehnte Pacelli jedoch am 2. April gegenüber von Brentano ab, wobei er darauf hinwies, dass der Koadjutor von der Hessischen Regierung keinerlei finanzielle Unterstützung erhalte. „Eine Einsprache der selben Regierung bzw. eine Verhinderung der Amtsübernahme

⁵¹ So 15. Dezember 1920 Auswärtiges Amt an Legationsrat Zeck, München.

⁵² Zur Person: R. MORSEY, Kaas, in: StL 3 (1987) 273 f. und G. MAY, Ludwig Kaas, der Priester, der Politiker und der Gelehrte aus der Schule von Ulrich Stutz, 3 Bde. (Amsterdam 1981/82), hier Bd. I, 192–201.

⁵³ E. GATZ, Gröber, in: GATZ B 1803, 258–260.

durch den Koadjutor wäre daher noch unbegreiflicher.“ Die vorgesehene Eidesformel sollte nach einem Schreiben Hugos an Pacelli vom 5. April folgendermaßen lauten: „Ich schwöre Treue der Reichs- und Landesverfassung und verspreche Gehorsam gegen die Gesetze.“ Hauptargument für die Eidesforderung war nach den Ausführungen, die der Ministerialrat im Ministerium des Innern, Lorbach, Hugo persönlich gemacht hatte, „dass die Unterlassung dieser früher in der Monarchie vorgeschriebenen Eidesleistung den protestantischen Teil des Volkes, der schon durch meine ohne Mitwirkung der Regierung erfolgte Ernennung gereizt sei, sehr erbittern würde.“ Am 8. April wies Pacelli Hugo an, vorerst keinen Treueid zu leisten, selbst wenn dadurch der Amtsantritt hinausgeschoben werde. Bisher habe kein deutscher Staat von einem neu ernannten Bischof einen solchen Eid verlangt. Die Sache bedürfe eingehender Prüfung.

Nachdem Hugo am 10. April 1921 durch Bischof Sebastian in Speyer konsekriert worden war, übernahm er am 14. April die Leitung des Bistums. Einen Tag später starb Kirstein. Dadurch wurde Hugo ipso facto Bischof von Mainz. Am 27. April folgte die Inthronisation, während die Eidesfrage im Sande verlief. Auf die Mitarbeit von Bendix als Generalvikar konnte Hugo nicht verzichten. Wie berechtigt die Besorgnis der anderen Domkapitulare gewesen war, zeigte sich aber bald, denn schon 1922 musste Bendix das Generalvikariat wegen seiner Eigenwilligkeit niederlegen.

Die Besetzung des Bistums Meißen 1921

Noch während der Verhandlungen über die Bestellung eines Koadjutors für Mainz kam es zu einem weiteren Besetzungsfalle, der von besonderem Zuschnitt war, nämlich dem des 1921 neu errichteten Bistums Meißen⁵⁴. In Bautzen war am 4. Dezember 1920 Titularbischof Franz Löbmann⁵⁵ verstorben, der seit 1915 Apostolischer Vikar von Sachsen und zugleich Apostolischer Präfekt der Lausitz und damit Inhaber jener zwei Jurisdiktionsbezirke gewesen war, die den Freistaat Sachsen und einen kleinen Teil des Freistaates Thüringen umfassten. Die kirchlichen Verhältnisse waren hier komplizierter als anderswo in Deutschland. Auch unterstand die Katholische Kirche bis zum Ende der Monarchie strenger staatlicher Kirchenhoheit. Eine vertragliche Regelung des Kirche-Staat-Verhältnisses gab es nicht, wohl aber einseitig erlassene staatliche Gesetze.

Unmittelbar nach dem Tod Löbmanns schrieb Prälat Kaas am 8. Dezember an Pacelli: „Wegen der Neubesetzung des Apostolischen Vikariats in Sachsen rate ich unbedingt, *via facti* ohne jede Verständigung mit der Regierung vorzugehen. Wenn irgendwo, dann ist in Sachsen, wo eben wieder eine rein sozialistische

⁵⁴ B. MITZSCHERLICH, *Diktatur und Diaspora. Das Bistum Meißen 1932–1951* (Paderborn u. a. 2004) behandelt diese Besetzung nur am Rande. – Alle im Folgenden erwähnten Dokumente zur Besetzung des Bistums Meißen befinden sich in: AES: Germania, Pos. 1725/Fasc. 905 und ANB 54.

⁵⁵ S. SEIFERT, Löbmann, in: GATZ B 1803, 458 f.

Regierung das Ruder ergriffen hat, die Gelegenheit gegeben, den in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz der freien kirchlichen Ämterbesetzung zur Geltung zu bringen. Ein auch nur kleines Abweichen davon würde hier, wo keinerlei rechtliche Bindungen vorliegen, von dem katholischen Volksteil nicht verstanden werden.“

Rechtliche Bindungen gab es aber sehr wohl, nicht jedoch vertragliche Vereinbarungen. Die Lage stellte sich folgendermaßen dar: Nach dem Untergang des Bistums Meißen in der Reformationszeit nahm seit 1560 der vom Kapitel gewählte Dekan des katholisch gebliebenen Stiftes St. Petri in Bautzen die Jurisdiktion über die in der Lausitz katholisch gebliebenen Klöster und Pfarreien wahr, was Nuntius Zaccaria Delfino 1562 anerkannt hatte⁵⁶. 1567 war dann dem Kapitel die Administratur inkorporiert worden. Dies war am 30. Januar 1915 im Ernennungsbreve für Löbmann bestätigt worden. Beim Übergang der Lausitzen an den sächsischen Kurfürsten 1635 war der katholische Besitzstand garantiert worden. Die Lage der Apostolischen Administratur des Bistums Meißen in den Lausitzen – so der offizielle Name – komplizierte sich dadurch, dass ein großer Teil der Lausitzer Katholiken sorbisch bzw. wendisch war und Sorben im Kapitel St. Petri dominierten. Neben der Administratur wurde 1743 für die wenigen zerstreut in den sächsischen Erblanden lebenden Katholiken ein Apostolisches Vikariat mit dem Sitz in Dresden errichtet. Seit 1831 waren beide Jurisdiktionsbezirke mit einer kurzen Unterbrechung in Personalunion verbunden, wobei das Bautzner Kapitel den frei vom Papst ernannten jeweiligen Apostolischen Vikar auf Weisung des katholischen Landesherrn auch zu seinem Dekan wählte. Dieser residierte im Domstift zu Bautzen, obwohl die deutschsprachigen sächsischen Katholiken seit dem 19. Jahrhundert die lausitzischen an Zahl weit überholten.

Nach dem Tod Löbmanns konstatierte auch Kardinal Bertram Handlungsbedarf und schrieb am 8. Dezember 1920 an Pacelli: „Wie ich höre, herrscht im Domkapitel [d. i. Stiftskapitel] oft eine engherzige Auffassung. Dazu kommt der nationale Gegensatz. Die weitaus größere Zahl der Katholiken in den Erblanden sind Deutsche. In der Lausitz besteht der Katholizismus zum großen Teil aus den katholischen Wenden, ein slawischer Stamm, der sehr zäh ist. Im Kapitel zu Bautzen ist der wendische Einfluss vorherrschend.“ Daher schlug er Pacelli vor, „die neue Ordnung durch rasches Eingreifen“ in die Hand zu nehmen und dem Kapitel zu empfehlen, mit der Wahl eines neuen Dekans zu warten. Am 9. Dezember telegraphierte Pacelli daher an den Kapitelssenior Jakob Skala: „Wegen wichtiger Interessen des Hl. Stuhles und der Kirche in Sachsen empfehle ich, mit der Wahl des Dekans etwas zu warten. Genauere Nachrichten bleiben vorbehalten.“ Skala akzeptierte das problemlos und kündigte lediglich die Wahl eines Administrators an, der die Jurisdiktion bis zur definitiven Neubesetzung interi-

⁵⁶ S. SEIFERT, Meißen – Bautzen – Dresden. Drei Stationen der Geschichte des Bistums Dresden-Meißen, in: RQ 79 (1984) 12–36. – Näheres in der von J. Watzl ausgearbeiteten und am 10. Februar 1920 Kardinal Bertram übergebenen Denkschrift: Über die kirchlichen Verhältnisse im Freistaat Sachsen, in: ANB 54.

mistisch wahrnehmen sollte. Am 17. Dezember bat dann das Kapitel den Papst um die Errichtung einer Diözese für ganz Sachsen und damit um die Vereinigung beider Jurisdiktionsbezirke, während der Präses des Dresdner Konsistoriums, Alexander Hermann, am 22. Dezember dafür plädierte, dass es bei zwei Bezirken, aber unter einem gemeinsamen Jurisdiktionsträger aus dem erbländischen Klerus, bleibe. Damit richtete er sich – unausgesprochen – gegen die sorbischen Ansprüche in Bautzen. Auch der abgedankte König Friedrich August III. von Sachsen, dessen Haus die stärkste Stütze der sächsischen Katholiken gewesen war, befürwortete am 24. Dezember in einem an Pacelli gerichteten Schreiben die Vereinigung beider Jurisdiktionsbezirke, allerdings unter einem vom Kapitel gewählten Jurisdiktionsträger, den der Papst dann zum Apostolischen Vikar bestellen solle. Im Kapitel hätten Sorben das Übergewicht, was historisch verständlich, durch die neuere Entwicklung des Katholizismus in Sachsen aber nicht mehr gerechtfertigt sei. „Ein Bistum Meißen mit dem Sitz in Bautzen, gegründet durch das Domstift in Bautzen, würde diesen eine überwältigende Stellung im Lande verschaffen. ... Nur dem Umstande, dass der Bischof ein Deutscher war, ist es wohl zu danken, dass der Nationalitätenstreit nicht in die Kirche eingedrungen ist. Sowie Skala, der gern Dekan wäre, dieses Ziel erreicht hätte, würde es gleich anders. Er ist ein alter, schon etwas verbrauchter Herr von beinahe 70 Jahren und ein Verfechter des wendischen Vorrechtes,“ wobei es neben 280.000 deutschen in Sachsen nur 20.000 sorbische Katholiken gebe. Diese Stellungnahme ist wohl auch auf dem Hintergrund jener schweren Sprachen-, Nationalitäten- und Grenzkämpfe zu sehen, die nach dem Ersten Weltkrieg Oberschlesien und Ostpreußen erschütterten. Pacelli ließ sich vorerst durch den böhmischen Redemptoristen Joseph Watzl beraten, der auf Anregung Löbmanns die Geschichte des Stiftes St. Petri im Hinblick auf dessen 700-Jahrfeier erforscht hatte und ein ausführliches Gutachten in Aussicht stellte.

Am 28. Dezember fragte Pacelli bei Bertram an, ob es nicht angezeigt sei, schon vor der evtl. Wiederherstellung der Diözese Meißen einen Apostolischen Vikar von Sachsen und einen Administrator der Lausitz zu ernennen. Auch stelle sich die Frage, ob dieser wie früher pro hac vice durch das Kapitel gewählt werden oder ob „der Hl. Stuhl durch Ernennung des Apostolischen Vikars vorgehen“ solle. So sei es schon bei der Ernennung von Aloys Schäfer 1906 geschehen. Als möglichen Kandidaten nannte er Pfarrer Alois Hilfrich aus Wiesbaden, weil er zweifelte, „dass im sächsischen Klerus eine Persönlichkeit gefunden werden kann, die den gegenwärtigen Verhältnissen gewachsen, mit erforderlicher Kraft und Entschiedenheit die Zügel der kirchlichen Regierung in Sachsen führen würde.“ Bertram antwortete am 30. Dezember: „Anfangs neigte ich dazu, dem Kapitel ein beschränktes Wahlrecht einzuräumen, nur in der Absicht, dass der künftige Bischof leichteren Eingang habe; denn ein gegen den Willen des Kapitels Ernannter hat einen sehr harten stillen Kampf zu kämpfen angesichts der politischen Richtungen nationalistischer Art.“ Daher sei es das Beste, dass der Papst einen Bischof ernenne, dem aber die Dekanatspfünde als Lebensunterhalt reserviert bleiben müsse. Dafür schlug auch er Hilfrich vor, der als Auswärtiger am ehesten über den Parteien stehe. Damit kam Pacelli

seinem Ziel, der freien Ernennung, ein Stück näher. Er fragte aber am 2. Juni bei Bertram an, ob man das Kapitel nicht durch Watzl solle wissen lassen, der Hl. Stuhl wolle direkt eingreifen. Bertram antwortete am 5. Juni schnörkellos: „Das Kapitel in Bautzen vorher mit dem Gedanken an einen Fremden vertraut zu machen, wird nicht nötig sein; es denkt selbst schon daran, wenn auch nicht sympathisch. Das Kapitel wird mit einem Übergehen seines Rechts freier Wahl des Dekans immer sehr unzufrieden sein, einerlei ob man ihm vorher etwas andeutet oder nicht. Einen Widerspruch des Kapitels schon vorher gleichsam provozieren, bevor der Hl. Vater sich entschlossen hat, bereitet nur unnötig Hindernisse. Ich dachte daher, dass Euere Exzellenz besser nach Entschluss Seiner Heiligkeit mit Hilfrich reden und dann in tunlichst liebenswürdiger Weise nach Bautzen und Dresden Nachricht geben. ... Der neue Bischof muss dann in stiller Geduld und stets gleich liebevoller Freundlichkeit unter Ignorierung von Unarten Boden fassen.“

Am 1. Februar 1921 schrieb Watzl, der sich wegen seiner Quellenstudien weitgehend in Bautzen aufhielt, an Bertram, das Bautzner Kapitel sei damit einverstanden, dass der erste Bischof der neu zu errichtenden Diözese vom Papst frei ernannt werde. Es sei jedoch nicht ratsam, ihn schon vor der Errichtung der Diözese zu ernennen. „Eine weit schwierigere Frage wäre es, wenn der Hl. Stuhl die Ernennung des neuen Oberhirten vor Errichtung der Diözese, also noch als Domdechant und Apostol. Vikar, vollziehen wollte. Exz. Pacelli sagte mir ausdrücklich, dass das Apostolische Mandat, auf welches sich das Wahlrecht des Kapitels für die Administratur stützt, nicht aufgehoben werde, solange die alten Zustände dauern, zumal es noch im Ernennungsbreve des verstorbenen Bischofs ausdrücklich anerkannt sei. Mein unwiderstehlichstes Argument bei der oben angedeuteten Diskussion war der Hinweis, dass das Mandat mit der Wiedererrichtung der Diözese erlösche, das Domkapitel seinen Auftrag cum laude erfüllt habe, mit der Beseitigung des Provisoriums aber der Hl. Stuhl selbstverständlich nach dem neuen Rechte im Wege der freien Ernennung vorgehen werde.“ Ob aber das Kapitel abweichend von den Bestimmungen des CIC das Wahlrecht als Privileg behalte, bleibe einer künftigen Festlegung vorbehalten, wobei der Hl. Stuhl eine einheitliche Lösung für ganz Deutschland anstrebe. Bertram wünschte jedoch eine rasche Lösung und meinte am 8. und wieder 13. Februar gegenüber Pacelli, man könne den Bischof auch mit einer einfachen Kapitelspründe ausstatten und dem Kapitel dann die freie Wahl seines Dekans lassen. Er knüpfte damit an das ihm von Watzl erstellte Gutachten über die kirchlichen Verhältnisse im Freistaat Sachsen vom 10. Februar an. Watzl hatte empfohlen, der Papst möge aus historischen Rücksichten zunächst nur ein Bistum Meißen für das Gebiet der Lausitz errichten, die dem Kapitel inkorporierte Administratur als erloschen erklären, den Bischof frei ernennen und ihn zugleich zum Apostolischen Vikar der Erblande bestellen, die dann allmählich in das neue Bistum hineinwachsen würden. Auf dieses komplizierte Konstrukt ging Pacelli jedoch nicht ein. Er interessierte sich statt dessen für das standesgemäße Einkommen des künftigen Bischofs und erbat am 2. März von Skala Auskunft darüber, und am 17. April benannte er Bertram seine Kandidaten. Von dem an sich

qualifizierten und der sorbischen Sprache kundigen Watzl sah er dabei ab, weil dieser nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, und von Hilfrich wegen dessen schwacher Gesundheit. Statt dessen dachte er an Schreiber und wollte von Bertram wissen, ob dieser auch der praktischen Verwaltung gewachsen sei, was Bertram bejahte. Außer diesem brachte er dem Kardinal gegenüber den Breslauer Domkapitular Johannes Steinmann⁵⁷, den späteren Botschaftsrat der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl, als Kandidaten zur Sprache. Bertram bezeichnete diesen zwar als verwaltungstüchtig, doch fehle ihm „natürliche Herzlichkeit trotz aller Freundlichkeit. Dem Volksleben“ habe er „immer ferne gestanden.“ Der Kardinal machte statt dessen auf den Paderborner Domkapitular und Kanonisten Johannes Linneborn⁵⁸ aufmerksam.

Am 18. April lud das Bautzner Kapitel Pacelli dann offiziell zu seiner 700-Jahrfeier am 26. Juni ein. Dabei sollte die Errichtung des neuen Bistums bekannt gemacht werden. Daraufhin informierte Pacelli am 25. April Gasparri, wobei er darauf hinwies, dass mit der Sächsischen Regierung keinerlei Verhandlungen stattgefunden hatten. Diese suchte erst spät Kontakt mit den kirchlichen Vertretern. Das erfahren wir aus einem Schreiben Watzls an Pacelli vom 2. Juni. Diesen hatten am 30. Mai der Kreishauptmann der Lausitz und am 1. Juni Prof. Dr. Richard Delbrück aus dem Auswärtigen Amt in Berlin aufgesucht. Aus des letzteren Sicht waren insbesondere ein Deutscher an der Spitze des Bistums, ferner die Verlegung des Priesterseminars von Prag nach Deutschland und schließlich die Festlegung des Bischofswahlrechtes im künftigen Reichskonkordat wichtige Desiderate.

Am 2. Juni teilte Gasparri Pacelli schließlich mit, der Papst habe der Errichtung des Bistums und der Ernennung Schreibers zum ersten Bischof zugestimmt. Er bat ihn um Einleitung des Informativprozesses und überließ ihm, wie er die Sächsische Regierung informiere. Daraufhin teilte Pacelli am 18. Juni 1921 dem sächsischen Geschäftsträger in München, von Dziembowski, mit, der Hl. Stuhl habe beschlossen, die beiden sächsischen Jurisdiktionsbezirke zu vereinigen und zur Diözese Meißen als Rechtsnachfolgerin beider Bezirke zu erheben, ferner einen Reichsdeutschen zum Bischof zu ernennen. Er fuhr fort: „Der Hl. Stuhl gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, dass die Sächsische Regierung diesen Akt des Entgegenkommens gebührend würdigen und bei der Neuregelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, besonders gelegent-

⁵⁷ Johannes Steinmann (1870–1940), Priester des Bistums Breslau, 1894–1904 Geheimsekretär von Kardinal Georg Kopp, 1904 Domkapitular in Breslau und Direktor des Fürstbischöflichen Theologenkonvikts, seit 1923 Botschaftsrat der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl. – J. NEGWER – K. ENGELBERT (Hg.), *Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges* (Hildesheim 1964) 148. – ST. SAMERSKI, *Der geistliche Konsultor der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl während der Weimarer Republik*, in: RQ 86 (1991) 261–278.

⁵⁸ Johannes Linneborn, 1910–18 Professor für Kirchenrecht, 1919 Domkapitular, 1921 Offizial, 1922 Dompropst in Paderborn, 1924–33 Mitglied des Preußischen Landtages (Zentrum) und am Zustandekommen des Preußischen Konkordates beteiligt. – FR. KALDE, *Linneborn*, in: BBKL 5 (1993) 94f.

lich der in Aussicht stehenden Verhandlungen zwecks Abschluss eines Reichskonkordates, an der Sicherstellung der religiösen Interessen des katholischen Volksteiles des Freistaates Sachsen im Geiste der Gerechtigkeit und Versöhnung mitwirken wird.“ Unter dem gleichen Datum telegraphierte er an Gasparri, falls es zum Abschluss eines Reichskonkordates komme, werde Sachsen einbezogen. Das gelte auch für die Bestellung der Bischöfe. Daher möge diese Frage vorerst noch in der Schwebe bleiben. Das gleiche gelte für die Bestellung des Domdekanen.

Nachdem es in der Schlussphase noch zu hektischen Aktivitäten und Verstimmungen wegen der Feierlichkeiten gekommen war, verkündete Pacelli am 26. Juni anlässlich der Jubiläumsfeiern des Stiftskapitels die Errichtung des Bistums und zugleich die Erhebung Skalas zum Domdekan. Am 29. Juni klagten dann die Mitglieder des in Dresden bestehenden Vikariates und Konsistoriums bei Pacelli, dass sie von der Bistumserhebung erst aus der Presse erfahren hätten und nicht einmal wüssten, ob ihre Behörde noch bestehe. Auch hätten die weltlichen Mitglieder des Konsistoriums erst am 23. Juni eine Einladung zur Feier, aber weder reservierte Plätze, noch eine Einladung zum Mittagessen erhalten. Daher seien sie der Feier ferngeblieben. Es oblag Schreiber, der am 12. August zum Bischof ernannt, am 14. September in Fulda konsekriert und am 18. September in Bautzen inthronisiert wurde, diese Verstimmung zu lösen.

Weitere Diskussion über die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen

In dem oben erwähnten Schreiben Gasparris an Pacelli vom 6. Dezember 1919⁵⁹ hatte jener nicht nur den später modifizierten Modus procedendi für die Wiederbesetzung des Erzbistums Köln festgelegt, sondern er hatte sich auch grundsätzlich zu den vom Hl. Stuhl im 19. Jahrhundert mit deutschen Fürsten abgeschlossenen Verträgen geäußert. Er führte dazu aus: Die internationalen Verträge blieben in Geltung, soweit sie nicht in Widerspruch zur Reichsverfassung stünden. Dies sei jedoch bei einigen Bestimmungen der Fall. Wenn nun aber ein Vertragspartner auch nur eine einzige Bestimmung eines Vertrages einseitig kündigt, habe der andere das Recht, vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Das sei in Deutschland der Fall. Daher fühle der Hl. Stuhl sich nicht mehr an die Vereinbarungen mit den deutschen Staaten gebunden, zumal diese seit 1918 ihren Charakter zutiefst geändert hätten. Er sei aber bereit, mit der Reichs- und mit den einzelnen Landesregierungen über eine Neuregelung des Kirche-Staat-Verhältnisses zu verhandeln⁶⁰.

⁵⁹ Vgl. o. S. 105 f.

⁶⁰ „È stato stabilito che i contratti internazionali (ai quali vengono assimilati i Concordati) rimangono in vigore, in quanto le loro disposizioni non trovinsi in opposizione con quelle della Costituzione germanica. Quindi, promulgata la nuova costituzione, le disposizioni concordatarie contrarie alla Costituzione medesima, sono denunziate, ossia dichiarate nulle. Ora in un patto, se una parte denunzia alcune disposizioni, l'altra ha pieno diritto di dichiararsi sciolta anche dalle altre. Per questa ragione la Santa Sede può ritenersi e si ritiene non più

Die Argumentation Gasparri bezog sich auf jene Änderungen, durch die auf Grund der Reichsverfassung den Kirchen die freie Selbstverwaltung und damit auch die Besetzung der geistlichen Stellen ohne staatliche Mitwirkung garantiert worden war. Es handelte sich dabei also um einen Gewinn an Freiheitsrechten. Daher erscheint die Argumentation Gasparri als fragwürdig. Er war völlig auf die Durchsetzung des CIC konzentriert und wich wie Pacelli von dieser Position nicht mehr ab, während alle damit konfrontierten Regierungen an der Fortgeltung der Verträge festhielten. Anlass für entsprechende Erörterungen war jedesmal die Neubesetzung von Bistümern, bei denen die Bischöfe und Domkapitel mit den konkordatär abgesicherten Staatsleistungen argumentierten, auf die sie nicht verzichten könnten. Dabei dachten sie aber auch an jene Mitwirkung der Domkapitel bei der Bestellung der Bischöfe, die sich historisch bewährt hatte⁶¹.

Aber nicht nur einzelne Historiker und Kanonisten äußerten sich positiv über die Fortgeltung der Bullen über den Umbruch des Jahres 1918 hinaus, sondern auch die Kapitel bemühten sich um den Erhalt ihrer Rechte. So richteten die preußischen Kapitel am 1. Februar 1921, zu einem Zeitpunkt also, als die Wiederbesetzung der Bistümer Köln, Paderborn und Freiburg durch Kapitelwahl bereits erfolgt war und sich die baldige Vakanz von Trier abzeichnete, eine Eingabe an Papst Benedikt XV., in der sie um die Bestätigung ihres Wahlrechtes baten. Sie verwiesen auf dessen unvordenkliche Dauer, wie der Hl. Stuhl sie zu respektieren pflege, aber auch auf die Tatsache, dass es in manchen Bistümern den Kapiteln und nicht den Bischöfen zu verdanken sei, dass der Katholizismus sich über die Reformation hinaus erhalten habe. Der Wunsch nach einer Fortgeltung des Wahlrechtes sei weit im Volke verbreitet und die Domherren seien kirchlich qualifiziert und kennten ihre Bistümer gut. Die Abschaffung des Wahlrechtes werde daher auf Unverständnis stoßen, zumal da die Regierungen keinen Einfluss auf die Wahl mehr nähmen. Solches Unverständnis sei auch für eine Einschränkung der Wahl aus einem dem Kapitel vorgelegten Dreivorschlag zu erwarten.

Die Besetzung der ersten Dignität sollte nach dem Vorschlag der Kapitel künftig frei durch den Hl. Stuhl, die der zweiten Dignität dagegen durch den Bischof und die der Kanonikate abwechselnd durch den Bischof bzw. auf Vorschlag des Kapitels erfolgen. Am 2. März 1921 sagte Gasparri dem Kölner Dompropst Adolf Middendorf eine wohlwollende Prüfung zu. Die Kapitel wandten sich mit ihrem Anliegen jedoch nicht nur an den Papst, sondern am 9. Februar auch an Kardinal Bertram. Dieser machte sich ihr Anliegen zu eigen und unterstützte sie, zugleich im Namen aller preußischen Bischöfe, in einem Schreiben vom 29. März 1921 an Pacelli⁶². Nur in einem Punkt wichen einige Bischöfe vom

vincolata dalle convenzioni concluse coi diversi Governi o Stati della Germania, tanto più che esse non sono più in gran parte conformi ai radicali cambiamenti politici sopravvenuti.“

⁶¹ In ANB 44 befindet sich z.B. ein Gutachten W. Kiskys vom 12. Dezember 1919. Alle anderen im Folgenden zu dieser Problematik erwähnten Dokumente in: AES: Germania, Pos. 1718/Fasc., und ANB 57.

⁶² Darin hieß es: „Si liceat episcopis Borussiae votum suum de hisce Capitulorum desideriis

Antrag der Kapitel ab: Da nunmehr jede staatliche Mitwirkung bei der Besetzung der Kanonikate fortfalle, wünschten sie für sich selbst die freie Besetzung aller Kanonikate ohne Mitwirkung der Kapitel. Das begründeten sie mit dem starken Arbeitsanfall in den Diözesanverwaltungen, den sie nur mit qualifizierten Mitarbeitern bewältigen könnten⁶³.

Am 8. Mai 1921 beriet und entschied dann die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten über die Besetzung der Kanonikate⁶⁴. Am 20. Mai 1921 teilte Gasparri Pacelli dann die endgültige Entscheidung (le definitive conclusioni) mit. Sie sei Grundlage für die künftigen Konkordatsverhandlungen mit Deutschland außer Bayern. Danach betrachte der Hl. Stuhl die Zirkumskriptionsbullen infolge der politischen Umbrüche der letzten Jahre als nicht mehr geltend (decadute). Als Zeichen des besonderen Vertrauens sei dem jeweiligen Kapitel jedoch gestattet, vor der Neubesetzung des Bistums dem Metropolitanen oder dem ältesten Suffraganbischof einen Dreiervorschlag zu unterbreiten, den diese „*auditis omnibus Provinciae ordinariis*“ approbieren oder modifizieren und dann dem Hl. Stuhl zuleiten sollten, der daraus einen Kandidaten wähle und bei der Regierung anfrage, ob gegen diesen politische Bedenken vorlägen. Die Kanonikate könnten die Bischöfe gemäß dem CIC nunmehr „*audito capitulo*“ frei verleihen. Die Dignitäten würden dagegen vom Hl. Stuhl auf Vorschlag des Bischofs verliehen. Gasparri meinte, dass der Hl. Stuhl damit den Kapiteln weiterhin außerordentliche Rechte lasse. Im Allgemeinen werde er den ihm vorgetragenen Wünschen entsprechen. Er bat Pacelli, bei den Kapiteln um Verständnis für diese Entscheidung zu werben⁶⁵. Der Vorschlag Gasparri ging deutlich über das den Kapiteln im November 1919 bloß zuge dachte Vorschlagsrecht hinaus. Pacelli informierte Bertram am 22. Juni. Dieser wollte die

omni qua par est modestia et subiectione exprimere, certum est, Capitula Germaniae per totum ultimum saeculum, quo citatae Circumscriptionum Bullae vigerunt, iuribus suis tenerrima conscientia usa esse ad utilitatem Ecclesiae, ita ut eximia confidentia cleri et fidelium in horum iurium exercitio possessis ut imposterum Capitula dioceseon ornata maneant, instantissime omnes Borussiae episcopi commendant.“

⁶³ „Hinc maxime necessarium est, ut habeat episcopus in Curia sua canonicos ad strenue laborandum die noctuque scientia, prudentia et experientia idoneos. Qualitates hasce candidatorum episcopus ex longinqua propria experientia et ex visitationibus multo melius cognoscit quam Capitula, quae in electione candidatorum variis dissensionibus magis exposita sunt.“

⁶⁴ Gedruckte Vorlage für die Kongregation und Sitzungsprotokoll in: AES: Sessioni della S. Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Nr. 1240.

⁶⁵ „Come la S. V. vede non son pochi dunque i privilegi che rimangono o si concedono ai Capitoli della Germania; qualora si voglia appena riflettere che essi concorreranno nella collazione di tutti i Canonici semplici e che in pratica la Santa Sede segue quasi sempre per le Dignità le indicazioni dell'Ordinario e che per la nomina degli stessi Vescovi si attiene generalmente al soggetto che figura primo nella terna presentatale. Pertanto la Santa Sede nutre fiducia che i Capitoli e l'episcopato della Germania accetteranno ben volentieri queste disposizioni, che del resto la S. V. non mancherà di presentare loro nella miglior luce possibile, facendo attentamente rilevare come esse rappresentino una non lieve deroga ai Canonici del Diritto vigente. Il Governo poi del canto suo farà certamente buon viso a queste nuove norme che tendono a portare una completa uniformità di disciplina in tutte le parti della Germania e perciò a cementare sempre più l'unità morale.“

römische Entscheidung am 23. August auf der Fuldaer Bischofskonferenz zur Sprache bringen. Nach einem Schreiben von Kaas an Pacelli vom 7. Juli soll Bertram der Meinung gewesen sein, „dass die Kapitel sich schließlich ohne allzu viel Widerstand damit abfinden werden, wenn ihnen statt der bisherigen Einerwahl ein Dreivorschlag zugestanden wird.“

In dem als Manuskript gedruckten Protokoll der Bischofskonferenz findet sich nichts über die Besprechung dieser Frage. Darüber erfahren wir jedoch aus einem Bericht Bertrams an Pacelli vom 19. September 1921. Danach war die Angelegenheit am 24. August besprochen worden. Die Mitglieder der Konferenz waren der Meinung, dass aus den fraglichen Bullen lediglich die den Monarchen zugestandenen Privilegien fortgefallen seien, nicht aber die übrigen Bestimmungen. Wegen der drohenden Nachteile wollten sie die Grundsatzfrage in der Schwebe halten. Auch hatten die Bischöfe sich für die unveränderte Beibehaltung der Bischofswahl durch die Kapitel ausgesprochen. Allerdings sollte in den vorgesehenen Konkordaten jede wie auch immer geartete Einflussnahme der Regierungen ausgeschaltet bleiben. Deren Befragung möge nur dann erfolgen, wenn es sich um einen aus dem Ausland kommenden Kandidaten handle. Bezüglich der Besetzung der Domherrenstellen erbaten die Bischöfe volle Freiheit für sich, da sie auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen seien. Letztlich betrachteten die Bischöfe also die ihnen als „definitiv“ mitgeteilte Entscheidung keineswegs als abschließend. Pacelli trug dies am 12. Oktober Gasparri vor. Dieser kündigte ihm daraufhin am 20. November an, Papst Benedikt XV. werde in einer Konsistorialansprache in allgemeiner Form erklären, dass die früheren Konkordate angesichts des politischen Wandels der letzten Jahre erloschen seien, dass dies aber für Deutschland wegen der laufenden Konkordatsverhandlungen ohne unmittelbare Konsequenzen bleibe⁶⁶. Dies erfolgte am 21. November 1921 in einem Geheimen Konsistorium⁶⁷. In seiner Allokution legte Benedikt XV. im Gegensatz zu dem Schreiben Gasparri an Pacelli vom 6. Dezember 1919 den Akzent auf die seit dem Krieg erfolgten Veränderungen der betreffenden Staaten, durch die diese ihren Charakter geändert hätten. Daher hätten auch die Verträge, die zwischen dem Apostolischen Stuhl und den früheren Staaten abgeschlossen worden seien, ihre Gültigkeit verloren. Danach wurde also die Staatensukzession abgelehnt. Die Änderung des Charakters des Vertragspartners war übrigens umgekehrt 1870 von der Österreichischen Regierung geltend gemacht worden, als sie nach dem Ersten Vatikanischen Konzil das Konkordat von 1855 aufgekündigt hatte, da der Hl. Stuhl durch die neuen Dogmen seine Identität verloren habe, was dieser heftig bestritt⁶⁸. Ungeachtet

⁶⁶ „... il Santo Padre, in termini generici, dichiarerà decaduti, in vista dei profondi mutamenti politici avvenuti nelle Nazioni d'Europa, i concordati esistenti: tale dichiarazione per altro non reca pregiudizio allo stato delle cose ecclesiastiche in Germania, con la quale sono in corso trattative per nuovi patti.“

⁶⁷ Text in: AAS 19 (1921) 521–524, hier 521 f. Deutsche Übersetzung bei: E. FÖHR, Geschichte des Badischen Konkordates (Freiburg 1958) 7f.

⁶⁸ P. LEISCHING, in: A. WANDRUSZKA – P. URBANITSCH (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1849–1918, Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 51–57.

dieser Erklärung Benedikt XV. insistierten die deutschen Staaten und Domkapitel bis zum Abschluss der neuen Konkordate weiterhin auf den Vereinbarungen aus dem 19. Jahrhundert. So brachte Dompropst Middendorf am 8. November 1922 Papst Pius XI. gegenüber die Eingabe der preußischen Kapitel vom 1. Februar 1921 noch einmal in Erinnerung. Pacelli betrieb dagegen in engster Abstimmung mit Gasparri eine Konkordatslösung. Als dann der angesehene Paderborner Professor für Kirchenrecht, Prälat Egon Schneider⁶⁹, 1926 in der Zeitschrift *Theologie und Glaube* die Fortgeltung der Bulle *De salute animarum* vertrat⁷⁰ und in seinem Beitrag weder die Allokution Benedikt XV. vom 21. November 1921 erwähnte, noch auf einschlägige Beiträge in der *Civiltà Cattolica* einging, war Pacelli so erbost, dass er Gasparri eine Maßregelung des Autors vorschlug⁷¹. Dieser wünschte, dass dies durch den Bischof geschehe und auch öffentlich bekannt gemacht werde. Es ist unbekannt, ob dies erfolgte, jedenfalls wurde nichts davon öffentlich bekannt⁷².

Während der Hl. Stuhl bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates versuchte, die freie Verleihung der Bistümer durch den Papst durchzusetzen, ließ er den Bischöfen und den Kapiteln bei der Besetzung der Domdignitäten und -kapitulare freie Hand. Seit 1925 bat Pacelli jedoch darum, dass bei der Wahl der Dignitäten zuvor eine Vollmacht des Hl. Stuhles eingeholt wurde. Schwierigkeiten gab es bei der Besetzung von Kanonikaten nur in Bautzen, und zwar wegen der Forderungen der sorbischen Domherren.

Die Besetzung des Bistums Trier 1922

In ein weiteres Stadium trat die Entwicklung des Wahlmodus bei der Neubesetzung des Bistums Trier nach dem Tod von Bischof Michael Felix Korum⁷³ am 4. Dezember 1921. Darüber sind wir aus Trierer Sicht durch Alois Thomas informiert⁷⁴. Aus dem Vatikanischen Archiv ergeben sich dazu erhebliche Ergänzungen⁷⁵. Kardinal Schulte war mittlerweile in eine kirchenpolitische Schlüsselposition hineingewachsen und sollte bei der Trierer Neubesetzung wie schon

⁶⁹ Franz Egon Schneider (1880–1943) war 1920–22 Rotauditor und danach Prof. für Kirchenrecht in Paderborn und seit 1931 in Münster. – E. HEGEL, *Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773–1964*, 2 Bde. (Münster 1966/71).

⁷⁰ Vgl. o. Anm. 12.

⁷¹ 27. Januar 1927 Pacelli an Gasparri und 5. Februar 1927 Gasparri an Pacelli; AES: Germania Pos. 571/Fasc. 81.

⁷² In den Jahrgängen 1926 bis 1930 des Kirchlichen Amtsblattes für das Bistum Paderborn findet sich jedenfalls kein Hinweis. Das Gleiche gilt für die einschlägige Literatur. – Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. H. J. Schmalor, Paderborn.

⁷³ A. THOMAS, Korum, in: GATZ B 1803, 406–409.

⁷⁴ A. THOMAS, *Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente* (Trier 1992) 38–44. – Da M. Persch noch keinen Einblick in die neu zugänglichen Quellen aus dem Vatikanischen Archiv hatte, geht er über Thomas nicht hinaus in: B. SCHNEIDER – M. PERSCH (Hg.), *Geschichte des Bistums Trier*, Bd. 5 (Trier 2004) 50.

⁷⁵ Sie finden sich in: AES: Germania, Pos. 509/Fasc. 18 und in ANB 53.

zuvor in Paderborn eine entscheidende Rolle spielen. Zugleich aber hatte auch Ludwig Kaas, Germaniker, seit 1918 Professor für Kirchenrecht am Priesterseminar in Trier, 1919 Mitglied der Nationalversammlung, seit 1920 Mitglied des Reichstages und seit dem Sommer 1920 auf Vorschlag von Kardinal Bertram und Kapitularvikar Vogt kanonistischer Berater von Pacelli, die kirchenpolitische Bühne betreten. Er war als Trierer Priester natürlich besonders an der Neubesetzung seines Heimatbistums interessiert und meldete sich bei Pacelli schon am Tag der Beisetzung von Korum, dem 9. Dezember, mit Vorschlägen. In seinem Schreiben kündigte er an, Schulte werde auf Bitten von Mitgliedern des Trierer Domkapitels – das waren Dompropst Karl Mause und der Generalvikar und nunmehrige Kapitularvikar Franz Tilmann – an Pacelli oder den Hl. Stuhl die Bitte richten, dem Kapitel für dieses Mal die freie Wahl zu gewähren, „weil ein nicht frei von dem Kapitel gewählter Bischof in den Verdacht geraten könne, als ob er auf französische Einflüsse hin ernannt worden sei.“ Das war angesichts der französischen Bestrebungen zur Abtrennung der Rheinlande vom Deutschen Reich ein berechtigter Aspekt. Kaas bekannte sich grundsätzlich zum Wahlrecht, fuhr dann aber fort: „Ich bezweifle jedoch sehr stark, ob eine dem Kapitel vollständig frei überlassene Wahl zum Segen der Trierer Kirche gereichen wird. Es wird dabei, wenn nicht alles täuscht, eine Persönlichkeit gewählt werden, die in dem Richtungsstreit zwischen Christlichen und Integralen in vorderster Linie der ersteren stand⁷⁶. Das kann und wird nicht zum Frieden dienen, den wir in dieser Frage heute notwendiger haben als je. Weiterhin erscheint mir bei einem Erfolg der betreffenden Kandidatur die von Bischof Korum in vorbildlicher Weise und Grundsatztreue geschaffene Eigenart des Trierer Priesterseminars und des hiesigen philosophisch-theologischen Lehrgangs gefährdet. Die scholastische Richtung, die wir bisher mit Bewusstsein gepflegt und durch Anstellung in Rom vorgebildeter Professoren gesichert haben, wird in kurzer Zeit einer anderen Platz machen – eine Entwicklung, der ich bei dem gesamten Stande der deutschen theologischen Wissenschaft auf den Fakultäten der Universitäten mit größter Sorge entgegensehen muss ... Das Trierer Seminar darf seine Eigenart nicht verlieren. Sie muss im Gegenteil in engster Anlehnung an die neuen Erlasse des Hl. Stuhles noch weiter ausgebaut werden. Dazu brauchen wir einen wissenschaftlich durchgebildeten, von tiefster Hochschätzung der Scholastik durchdrungenen Bischof.“ Während Kaas den von ihm befürchteten Kandidaten nicht nannte, empfahl er den Regens des Priesterseminars, Nikolaus Bares⁷⁷, der die scholastische Ausrichtung der Trierer Priesterausbildung auch für die Zukunft garantieren werde. „Wenn der Hl. Stuhl sich für ihn einsetzt, kann er sicher sein, dass er einen würdigen und leistungsfähigen Bischof ernennt, der vom Volke freudig begrüßt werden wird. Der Genannte stand den Integralen früher theoretisch nahe, was vielleicht nicht immer ein Fehler war. Jedenfalls hat er sich aber stets derartiger Zurückhaltung befleißigt, dass er niemals in irgendwelche

⁷⁶ Zum Gewerkschaftsstreit, der sich im Bistum Trier besonders zuspitzte, vgl. J. SAND, in: SCHNEIDER – PERSCH (Anm. 74) 593–610.

⁷⁷ M. CLAUSS – E. GATZ, Bares, in: GATZ B 1803, 23–26.

Auseinandersetzungen verstrickt worden ist.“ Mit beiden Vorschlägen, dem Verzicht auf eine Wahl, der Betonung der scholastischen Philosophie in der Priesterausbildung und zugleich dem Misstrauen gegenüber den Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten kam Kaas zwei zentralen Anliegen Pacellis entgegen. Sein Plädoyer für einen Kandidaten, der sich im Gewerkschaftsstreit zurückgehalten habe, war durchaus berechtigt.

Das Trierer Domkapitel bat am Tag der Beisetzung Korums Kardinal Schulte tatsächlich um seine Intervention zu Gunsten seines Wahlrechtes. Schulte berichtete darüber am 12. Dezember an Pacelli. Es wies auf die schwierige Lage des großenteils französisch besetzten Bistums und die französischen Annexionswünsche hin, die die Bevölkerung in ihrer überwältigenden Mehrheit ablehne. Daher der dringende Wunsch nach einer baldigen Neubesetzung. „Jedermann weiß, dass das Domkapitel des Bischofs Korum seines Geistes ist und nur einen Kandidaten wählen wird, an dessen charakterfester und romtreuer Gesinnung nicht der mindeste Zweifel gehegt werden kann. Würden aber politische Verhandlungen und Erwägungen in die Berufung des neuen Bischofs von Trier hineinspielen, oder würde gar dem Domkapitel die Ausübung seines bisherigen Wahlrechtes verwehrt, so stände zu befürchten, dass in der Öffentlichkeit die Stimmung sich gegen den Hl. Stuhl wendet und auch gegen den neuen Bischof.“

Die Trierer Bischofswahl war also nicht nur aus kirchlicher, sondern wegen der französischen Annexionsbestrebungen auch aus staatlicher Sicht von großer Bedeutung. Daher hatten an der Beisetzung Korums auch der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Otto Boelitz mit seinem Staatssekretär Philipp Brugger teilgenommen. Er hatte Schulte versichert, die Regierung werde die ihr vorgelegte Kandidatenliste unbeanstandet und unverzüglich zurückreichen. Schulte versicherte Pacelli daraufhin, das Kapitel werde jedem Wunsch des Hl. Stuhles entsprechen. Pacelli, der sich den Vorschlag von Kaas zu eigen gemacht hatte, lehnte zunächst am 14. Dezember gegenüber Schulte eine Wahl ab, die der Preußischen Regierung entgegenkomme, während diese sich weigere, in Verhandlungen über die Schulfrage einzutreten. An dieser Einstellung änderte auch eine Eingabe des Domkapitels vom 22. Dezember an den Hl. Stuhl nichts, in dem es um Zulassung seines Wahlrechtes bat. Noch bevor dieses Schreiben abgesandt war, kam es am 3. Januar 1922 in Berlin zu einer Besprechung von Pacelli, Bertram und Schulte mit Vertretern der Preußischen Regierung. Daraufhin teilte Boelitz am 6. Januar Pacelli schriftlich mit, die Regierung verzichte auf die Einreichung einer Kandidatenliste, wolle die Anpassung der Bischofs- und Domherrenernennungen an die Reichsverfassung unverzüglich in Angriff nehmen und in Verhandlungen „über die Regelung der religiösen Seite der Schulfrage in einem Konkordat“ eintreten. Damit schien der Weg für eine Wahl frei. Zu diesem Zeitpunkt war bereits jener Kandidat gefunden, der schließlich Bischof von Trier werden sollte. Es handelte sich um einen Außenstehenden, den Kölner Weihbischof mit Sitz in Aachen und Propst des dortigen Stiftskapitels, Rudolf Bornewasser⁷⁸. Davon erfahren wir erstmals aus einem

⁷⁸ A. THOMAS, Bornewasser, in: GATZ B 1803, 65–67.

Schreiben, das der Kölner Weihbischof Peter Josef Lausberg am 29. Dezember an den Trierer Domdekan August Müller richtete. Daraus geht nicht hervor, ob der Vorschlag aus Trier oder ob er von Schulte stammte. Dieser unterstützte ihn jedenfalls, und auch Lausberg sprach sich über Bornewasser nur vorteilhaft aus. Dieser selbst war dagegen zu diesem Zeitpunkt noch ahnungslos.

Der von Pacelli favorisierte Bares war beim Domkapitel nicht durchzubringen, da es fürchtete, unter ihm würden die vor dem Krieg herrschenden Spannungen des Gewerkschaftsstreites wieder aufbrechen. Auch fühlte man sich in Trier durch die Präpotenz, mit der Kaas sich für Bares engagierte, abgestoßen. Noch am 18. Januar sprach er sich in einem Schreiben an Pacelli für eine Ernennung statt einer Wahl aus. Am 20. Januar bat Schulte Pacelli dann „herzlich, sich in der Trierer Sache nicht auf das subjektiv gefärbte Urteil des Herrn Prälaten Kaas allein zu verlassen. Die Dinge liegen nach meiner Überzeugung anders, als Prälat Kaas sie sieht. Je länger, je mehr scheint mir, Herr Prälat Kaas hätte in der Frage der Trierer Bischofswahl zurückhaltender sein müssen.“ Am 21. Januar antwortete Pacelli Schulte dann, er habe dem Hl. Stuhl „unter gewissen Bedingungen pro hac vice die Wahl durch das Kapitel“ empfohlen und dafür auch schon die Zustimmung Gasparris erhalten. Voraussetzung sei jedoch, „dass das Trierer Domkapitel jeden etwaigen Wunsch hinsichtlich einer vom Hl. Stuhl bevorzugten Person folgsam beachten wird.“ Pacelli dachte offenbar an eine Scheinwahl, und sein Kandidat war nach wie vor Bares. In dieser Situation ergab sich nun unerwartet eine neue Lage, als Papst Benedikt XV. am 22. Januar 1922 starb und Schulte sich zum Konklave nach Rom begab. Auf der Hinreise erörterte er am 26. Januar in München mit Pacelli die Angelegenheit noch einmal. Zuvor aber hatte er Kapitularvikar Tilmann nach Köln gebeten, um von ihm zu erfahren, ob das Kapitel die Wahl von Bares garantiere⁷⁹. Das war nicht der Fall. Tilmann erklärte zwar, Bares sei „ein durchaus frommer und auch geistig hochstehender Priester ... Nur eher weich und konnivent.“ Er lehnte ihn außerdem wegen seiner engen Beziehung zu Weihbischof Antonius Mönch ab, der ihn beherrsche, ferner wegen der Empfehlung durch Kaas. Schulte schrieb: „Ein günstiges Ergebnis für eine Wahl, falls Rom ihn wünsche, sei vielleicht am ehesten zu erreichen, wenn Rom dem Kapitel außer ihm noch ein paar andere Kandidaten nominiere, so dass wenigstens eine wirkliche Wahl, nicht eine auf alle Kreise peinlich wirkende Scheinwahl stattfinde. Gründe für die ungünstige Stellungnahme des Domkapitels scheinen mir folgende zu sein. Das Domkapitel will lieber direkt von Rom den Bischof bestellt sehen, als eine Wahl zu tätigen, die nach seiner Auffassung den Namen Wahl nicht mehr verdient und die, wenn sie bekannt würde, als bloße Scheinwahl den Hl. Stuhl in Widerspruch mit sich selbst setzt, da er früher von der Preußischen Regierung gefordert, auf den Bischofslisten wenigstens drei Namen stehen zu lassen, da sonst keine Wahl mehr möglich sei⁸⁰. Zunächst werden sich wohl die meisten Domherren der Meinung

⁷⁹ Dies und das Folgende nach einem eigenhändigen Bericht Schultes vom 26. Januar 1922 in: ANB 53.

⁸⁰ Vgl. o.S. 99f.

des Kapitularvikars Tilmann anschließen, dass Sem.-Regens Bares, selbst der integralen Richtung angehörig, den integralen Stimmen, wozu besonders Weihbischof M[önch] gehören soll, zu nachgiebig sein würde. Sodann hat die unzeitige und unglückliche Propaganda des Präl. Kaas für Bares das Domkapitel gegen Bares z. T. eingenommen.“ Schulte schlug daher vor, die Angelegenheit zu vertagen. „Nach Wiederbesetzung des Hl. Stuhles wäre es wohl am besten, das Domkapitel einen Terna-Vorschlag dem Hl. Stuhl machen zu lassen (mit der Weisung, Bares dabei aufzunehmen, oder ohne solche Weisung, sei dahingestellt) und dann dem Hl. Stuhl die Ernennung frei zu reservieren.“

Am 27. Januar legte auch Domdekan Müller Pacelli im Namen der Kapitelsmehrheit die ganze Problematik noch einmal dar. Sein Schreiben ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen: „Um die Freiheit der Wahl zu schützen, verlangte der Hl. Stuhl von jeher, dass auf der in Preußen dem Ministerium einzureichenden Kandidatenliste wenigstens drei als *personae gratae* stehen blieben. Den Domkapiteln aber wurde wiederholt vom Hl. Stuhl aufs nachdrücklichste eingeschärft, dass es vor allem ihre Pflicht sei, die Freiheit der Wahl zu schützen“, so in dem Schreiben Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900 an die deutschen Bischöfe und Kapitel über die Bischofswahl⁸¹.

Zu Bares führte er aus:

„1. Nach unserer Überzeugung ist Herr Regens Dr. Bares gewiss ein recht frommer und wissenschaftlich tüchtiger Herr, auch ein guter Erzieher der künftigen Priester im Seminar, wir glauben jedoch, dass er als Bischof einen allzu schmiegsamen und zu wenig selbstständigen und festen Charakter hätte.

2. Hierzu kommt, dass Herr Regens Bares mit den Vertretern der sog. ‚Berliner Richtung‘ seit Jahren in Gewerkschafts- und politischen Fragen aufs engste verbunden ist, ja, gerade mit den Führern dieser Partei bis heute die intimste Freundschaft unterhält. Daraus aber erwächst die dringende Gefahr, dass er als Bischof bei seinem leicht zu beeinflussenden Charakter sich geradezu von Letztern leiten lassen würde, und damit der Gegensatz zwischen den sog. ‚Christlichen‘ und ‚Berlinern‘, welcher der Diözese schon so viel Unheil gebracht hat, aufs neue verschärft würde.

3. Diesen Erwägungen hatte sich auch früher Herr Prälat Dr. Kaas nicht verschlossen, und hatte er unumwunden ausgesprochen, Herr Bares sei wegen seines weichen, nachgiebigen Charakters durchaus ungeeignet zum Bischof von Trier. Mittlerweile scheint Herr Prälat Kaas seine Ansicht über Herrn Bares geändert zu haben, er ist sein Kandidat und sein einziger Kandidat geworden. ‚Bares muss Bischof werden und kein anderer,‘ so hat er sich noch jüngst einem Domkapitular gegenüber ausgesprochen, ‚ich werde meinen ganzen Einfluss für ihn einsetzen.‘ Wir glauben aber bestimmt, ohne Herrn Kaas zu nahe treten zu wollen: nicht so sehr aus sachlichen, als aus persönlichen Gründen. Einmal nämlich hofft Herr Kaas, dass er den Bischof in allen wichtigen Dingen werde leiten können. Sodann aber gibt er sich der Hoffnung hin, wie er es rückhaltlos erklärt hat, nach Entfernung des Regens Bares aus dem Seminar, in der Organi-

⁸¹ Vgl. o. Anm. 10.

sation des Priesterseminars leichter seine grundstürzenden (u. E. aber verhängnisvollen!) Pläne durchsetzen zu können⁸². Schließlich braucht kaum hinzugefügt zu werden: Ein Bischof von der Gnade des Herrn Prälaten Dr. Kaas würde nicht nur beim Domkapitel, sondern in der ganzen Diözese den peinlichsten Eindruck hervorrufen! Wir glauben, das hätte sich Herr Dr. Kaas auch selbst sagen können und sollen, und deshalb mit viel mehr Takt und Zurückhaltung in der Bischofsfrage handeln sollen.

Nach dem Gesagten möchten wir Ew. Exzellenz noch einmal ebenso ehrerbietig wie dringend bitten, Ihren ganzen Einfluss in Rom geltend zu machen, dass dem Trierer Domkapitel die freie Bischofswahl, wie es sie seit beiläufig 800 Jahren ausgeübt hat, wenigstens dieses Mal, gestattet werde, jetzt, wo nicht nur die Trierer Diözesanen, sondern die Katholiken Deutschlands überhaupt dem vom Domkapitel frei gewählten und vom Hl. Stuhl bestätigten Bischof von vornherein das größte Vertrauen entgegenbringen werden.“

Pacelli bestätigte Müller am 31. Januar den Eingang dieses Schreibens und erklärte: „Das unerwartete allgemein bedauerte Ableben seiner Heiligkeit Benedikt XV. erlaubt leider bis nach erfolgter Papstwahl keine weiteren Schritte in obiger Angelegenheit; ich bin aber überzeugt, dass seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, seine Anwesenheit in Rom dazu benützen wird, um mit den zuständigen Stellen dortselbst darauf bezügliche Beratungen zu pflegen.“

Über die römischen Besprechungen Schultes liegt nichts Schriftliches vor. Am 10. Februar teilte Gasparri aber Pacelli telegraphisch mit, die Wahl sei konzediert. In dem Schreiben, das Pacelli daraufhin am 12. Februar an Mause richtete, hieß es, dass „Seine Heiligkeit Papst Pius XI. dem dortigen Domkapitel als Zeichen seines Vertrauens volle Freiheit in der Wahl eines neuen Bischofs pro hac vice zugesteht, vorausgesetzt, dass jede Einmischung der Regierung ausgeschlossen bleibt.“ Am 21. Februar teilte er dem Kapitel dann den Modus procedendi mit:

„1. Die Bischofswahl durch das Domkapitel geschieht geheim in allen ihren Stadien.

2. In den geheimen Vorverhandlungen wird capitulariter eine Liste von fünf würdigen und geeigneten Kandidaten aufgestellt, aus deren Zahl am Wahltage selber einer gewählt werden soll.

3. Diese Liste muss unmittelbar nach ihrer definitiven Aufstellung dem Metropolitener unterbreitet werden. Dieser hat unter Wahrung des Geheimnisses sich unverzüglich über die Würdigkeit und Geeignetheit der fünf Kandidaten zu vergewissern und darüber dem Domkapitel Mitteilung zugehen zu lassen.

4. Die Wahl selber vollzieht sich capitulariter ohne voraufgehende öffentliche Ankündigung und ohne alle äußere Solennität. Das Wahlergebnis darf weder dem Klerus noch den Gläubigen mitgeteilt werden; es muss vielmehr absolut geheim bleiben und (sei es direkt, sei es vermittelt des Metropoliten, der dann

⁸² Kaas wünschte, dass die Ämter des Regens und des Rektors der Professoren getrennt wurden.

sein persönliches Gutachten über die Wahl hinzufügt) durch den Apostolischen Nuntius an den Hl. Stuhl gesandt werden, und zwar ohne Verzug.

5. Erst nachdem der Hl. Stuhl ausdrücklich seine Erlaubnis gegeben hat, darf der Name des Erwählten veröffentlicht und das Wahlergebnis der Staatsregierung mitgeteilt werden.

6. Mit dieser rechtmäßigen Bekanntgabe erhält der Erwählte die Rechte eines erwählten Bischofs.“

Die Bestimmungen 2 und 3 konnten aus Gründen der Zeitersparnis außer acht gelassen werden. Und so geschah es auch. Die Wahl fiel nämlich am 27. Februar bereits im ersten Wahlgang einstimmig auf Bornewasser. Von anderen Kandidaten ist im Wahlinstrument nicht die Rede. Offenbar hatte das Domkapitel auf die Aufstellung einer Liste verzichtet, wie Gasparri es ihm zugestanden hatte. Über die Eignung des Gewählten befragte Pacelli den Prior des Kölner Dominikanerklosters P. Augustinus Keller und den Trierer Weihbischof Mönch. Mit dem Informativprozess betraute er den Kölner Weihbischof Lausberg. Die Inthronisation von Bornewasser erfolgte am 12. Mai.

Der Zähigkeit des Kapitels und der Intervention Schultes war es gelungen, das Bischofswahlrecht für diesen Fall zu erhalten, und es war nicht einmal eine Terna nötig. Aber auch Pacelli hatte einen Erfolg auf dem Weg zu der von ihm angestrebten „freien“ Ernennung zu verbuchen, da jede Mitwirkung staatlicher Stellen ausgeschaltet worden war, während 1920 in Köln und Paderborn staatlicherseits noch eine Unbedenklichkeitserklärung ausgesprochen und ein staatlicher Wahlkommissar bestellt worden war.

Die Besetzung des Bistums Rottenburg 1926/27

Die nächste Bistumsbesetzung stand 1926 in Rottenburg an, wo Bischof Paul Wilhelm von Keppler⁸³ am 16. Juli nicht unerwartet, aber dann doch überraschend verstorben war. Mittlerweile hatte sich die kirchenpolitische Lage insofern geändert, als Pacelli am 29. März 1924 das Bayerische Konkordat unterzeichnet hatte. Auch in Bayern war nach 1918 aus dem Kreis der Domkapitulare der Wunsch nach dem Kapitelswahlrecht geäußert worden, während die Bischöfe das abgelehnt hatten⁸⁴. Im Konkordat war lediglich festgelegt worden, dass die Kapitel vor der Bischofsernennung, die der Hl. Stuhl frei vornehmen sollte, gehört wurden. Art. 14 § 1 lautete: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhl unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind ...“⁸⁵.

Dass das Bischofswahlrecht der Kapitel Pacelli ein Dorn im Auge war, geht

⁸³ R. REINHARDT, Keppler, in: GATZ B 1803, 371–373.

⁸⁴ LISTL (Anm. 12) 451 f.

⁸⁵ Text: HUBER – HUBER (Anm. 1) 304 f.

aus vielen seiner Äußerungen hervor, so aus einer Stellungnahme zu einem von P. Augustinus Bea SJ, damals Rektor des römischen Studienhauses der Gesellschaft Jesu, 1926 erbetenen Bericht über die Lage der deutschen Katholiken⁸⁶. Während dieser selbst sich nicht bei den Akten findet, liegt dort die Stellungnahme Pacellis dazu vom 26. Mai 1926. Darin stimmte er dem sehr positiv gehaltenen Bericht Beas nur mit Einschränkungen zu: Die Bischöfe seien zwar in Glaubensfragen romtreu, nicht aber in Disziplinenfragen, und behaupteten immer wieder, in Rom sei man über die deutsche Lage nicht wirklich informiert. Das zeige sich z. B. in der Hartnäckigkeit, mit der sie wie auch die Domkapitel das Bischofswahlrecht verteidigten, da die Kapitel angeblich besser in der Lage seien, einen geeigneten Kandidaten auszuwählen, als man das in Rom könne.

Bei der anstehenden Neubesetzung von Rottenburg wollten Pacelli und Gasparri nun endlich die Bestimmungen des CIC durchsetzen. Das hatte Gasparri bereits am 2. Juni 1926 in gleichlautenden Schreiben an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz erklärt. Keppler hatte darüber wenige Tage vor seinem Tod seinen Weihbischof, Generalvikar und späteren Nachfolger Johann Bapt. Sproll⁸⁷ informiert⁸⁸, da Erzbischof Fritz von Freiburg sich am 10. April 1926 bei Pius XI. gegen ein Konkordat mit Baden ausgesprochen hatte. Gasparri führte aus, nach 1918 hätten sich die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich sowie dessen Bundesstaaten von Grund auf geändert, so dass die Bestimmungen der alten Bullen nicht mehr in vollem Umfang praktiziert werden könnten (*ita ut iura in veteribus Bullis contenta non amplius plene exerceri possint*). Der Hl. Stuhl habe sich jedoch zu neuen Abmachungen mit den Staaten bereit erklärt. Mit Bayern sei infolgedessen ein neues Konkordat abgeschlossen worden, und mit Preußen seien Verhandlungen darüber im Gang. Baden und Württemberg hätten dagegen bisher keine Bereitschaft zu neuen Abmachungen gezeigt. Daher sei der Hl. Stuhl entschlossen, nunmehr nach dem CIC vorzugehen, obwohl er bei der Besetzung einiger Bistümer bisher ohne Präjudiz für die Zukunft den traditionellen Besetzungsmodus konzidiert habe.

Sproll, der am 16. Juli zum Kapitularvikar gewählt worden war, nahm in einem Schreiben an Pacelli vom 22. Juli zu den Ausführungen Gasparris vom 2. Juni Stellung⁸⁹. Die Bestellung des Bischofs, so führte er aus, sei im Württembergischen Kirchengesetz vom 3. März 1924⁹⁰ „auf höhere Weisung“ – damit spielte er auf eine Erklärung Pacellis an – nicht behandelt worden. In Rottenburg sei andererseits der Stand der Verhandlungen über ein Reichskonkordat nicht bekannt, und ein Württembergisches Konkordat sei angesichts der konfessionellen Verhältnisse „so gut wie abgeschlossen“. Keppler habe ihm gegenüber sei-

⁸⁶ AES Pos 565/fasc. 81.

⁸⁷ J. KÖHLER, Sproll, in: GATZ B 1803, 723–726.

⁸⁸ AES: Germania, Pos. 581/Fasc. 55.

⁸⁹ Alle im Folgenden zitierten Dokumente in: AES: Germania Pos. 566/Fasc. 82 und ANB 52.

⁹⁰ Text: HUBER – HUBER (Anm. 1) 190–198.

nerzeit die Besorgnis geäußert, „dass die Württembergische Regierung und die Volksvertretung sich ihrerseits auch nicht mehr an die Errichtungsbullen gebunden glaube, wenn man diese Bullen – vollends ohne jede vorherige Verständigung mit der Regierung – kirchlicherseits außer Kraft setze. Auf diesen Bullen beruht aber die Bistumsdotation und die Unterhaltung der Konvikte und des Priesterseminars. Die Regierung hat bereits wiederholt erklärt, dass sie keinen Einfluss auf die Besetzung des Bischöflichen Stuhles ausüben wolle und infolge der Reichsverfassung auch nicht ausüben könne, dass sie aber an den übrigen Bestimmungen der Bulle interessiert sei.“ Eventuelle Konsequenzen seitens der Regierung seien bisher nicht erörtert worden. Bischof Keppler habe jedoch einige Wochen vor seinem Tod Domdekan Max Kottmann beauftragt, die Angelegenheit nach Eintritt der Vakanz mit Pacelli zu erörtern. Sproll bat diesen daher, Kottmann zu einem Gespräch zu empfangen.

Noch bevor es am 4. August dazu kam, berichtete Pacelli am 26. Juli an Gasparri über die Eingabe Sprolls. Darin sprach er sich für die Anwendung des CIC aus. Es sei schließlich abwegig, jene Staaten, die noch keine Anstalten gemacht hätten, mit dem Hl. Stuhl in Verhandlungen über eine Neugestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses einzutreten, besser zu stellen als Bayern und Preußen, die bereits entsprechende Verträge abgeschlossen hätten oder doch darüber verhandelt. Zu diesem Zeitpunkt ging Pacelli noch davon aus, dass sich in Preußen die Bestimmungen des CIC voll durchsetzen ließen. Falls es zu ernsthaften Problemen wegen der Dotation komme, empfehle es sich, die Neubesetzung des Bistums zu vertagen. Pacelli ging dennoch schon auf die Suche nach Kandidaten. Am 27. Juli bat er die Jesuiten Rudolf Stiegel (Stuttgart), Heinrich Bleienstein (Innsbruck) und Robert Köppel (Rottenburg) um Vorschläge. Nach seinen Ausführungen wünschte der Hl. Stuhl, „dass der zukünftige Bischof neben den anderen Eigenschaften, die ihn für sein Amt geeignet erscheinen lassen, vor allem fähig und gewillt sei, die wissenschaftliche und asketische Bildung der Priesteramtskandidaten seiner Diözese den kirchlichen Grundsätzen und den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend zu gestalten.“ Die Antworten der Befragten waren von großem Verantwortungsbewusstsein getragen. Vor allem Sproll, aber auch Kottmann und Prof. Dr. Ludwig Baur wurden neben noch anderen Persönlichkeiten als Kandidaten vorgeschlagen. Die weiteren Recherchen Pacellis konzentrierten sich auf Sproll, den Wunschkandidaten des Kapitels, ferner auf Baur, der seit 1925 in Breslau katholische Philosophie lehrte⁹¹. Der Tübinger Konviktsdirektor Georg Stauber und Erzbischof Fritz als Metropolit gaben, von Pacelli befragt, Sproll den Vorzug.

Am 20. August wandte sich schließlich das Rottenburger Kapitel an den Papst und bat, dass ihm, für dieses Mal, ohne Präjudiz für die Zukunft, das Wahlrecht gewährt werde, zumal in can. 329 §3 des CIC eine Bischofswahl offen gelassen sei. Es wolle sich zwar kein Urteil über die Fortgeltung der Verträge aus dem 19. Jahrhundert erlauben, wohl aber darauf hinweisen, dass die Württembergi-

⁹¹ Zur Person: E. KLEINEIDAM, Die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau 1811–1945 (Köln 1961).

sche Regierung am 23. Juni 1924 erklärt habe, keinen Einfluss mehr auf die Bischofswahl und die Bestellung der Domherren zu nehmen. Die Staatsleistungen würden freilich nur weiter erbracht, wenn der Bischof gewählt werde. Die Bischofsbestellung müsse zwar in einem künftigen Vertrag neu geregelt werden, doch stehe zu befürchten, dass ein solcher nicht zustande komme, wenn der Hl. Stuhl dem Kapitel das Wahlrecht für dieses Mal verweigere. Daraufhin schlug Pacelli Gasparri am 31. August vor, die Besetzung des Bistums auszusetzen, bis die Rechtslage geklärt sei.

Während die Württemberger Regierung also an der Fortgeltung der Verträge aus dem 19. Jahrhundert festhielt, blieb man in Rom hart, und am 14. Oktober schrieb Gasparri mit Bezug auf ein Schreiben Pacellis vom 1. Oktober, in dem dieser Sproll und Baur als Kandidaten empfohlen hatte, an Pacelli, der Papst wolle Sproll ernennen.

Am 26. Oktober bat Pacelli dann von Rorschach aus, wohin er sich für einige Wochen zurückgezogen hatte, den württembergischen Innenminister und dezidierten Katholiken Eugen Bolz um einen Besuch. Dazu kam es am 8. November. Am 4. November meldete sich auch Kaas, der inzwischen mit Bolz Kontakt aufgenommen hatte, bei Pacelli. Nach seinem Schreiben stand Bolz auf dem Standpunkt, „dass auf Grund der einschlägigen Bulle eine einseitige Veränderung des bisherigen Wahlrechtes durch Rom nicht von der Regierung ruhig hingenommen werden könne. Ich habe aber festgestellt, dass, wenn in der Personalfrage die Absichten des Hl. Stuhles sich mit der des Kapitels bzw. der Regierung decken, höchstens ein formeller Protest gegen die Ernennung, nicht aber die Einstellung irgendwelcher finanziellen Leistungen in Frage kommen wird.“ Er, Kaas, habe darauf hingewiesen, „dass der Hl. Stuhl im Interesse einer organischen kirchlichen Rechtsentwicklung kein Interesse daran habe, das Bischofswahlrecht in der bisher nur noch in Deutschland geübten Form geradezu versteinern zu lassen und trotz des neuen kirchlichen Gesetzbuches und des darin enthaltenen *ius commune* es bei der bisherigen Observanz zu lassen. Ich habe weiter darauf hingewiesen, dass allein schon wegen des Bayerischen Konkordats, vor allem aber mit Rücksicht auf die mit Preußen im Zuge befindlichen Verhandlungen es ganz ausgeschlossen sei, Württemberg, das seit sieben Jahren den Hl. Stuhl als praktisch nicht vorhanden betrachtet habe, günstiger zu stellen als andere Staaten, die ihre früheren Konkordate zeitgemäß umzuändern beabsichtigen. Der einzige Weg, der Württemberg aus dem Dilemma von heute herausführen könne, sei der der loyalen Verhandlung mit der kirchlichen Zentralstelle, die zu solchen Verhandlungen zweifellos bereit sein werde.“ Bolz habe dagegen auf die konfessionelle Zersplitterung Württembergs hingewiesen. Er, Kaas, habe daraufhin eine Vertragsform unter Vermeidung des Begriffs Konkordat zur Sprache gebracht, während Bolz gemeint habe, ob nicht die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz gemeinsam eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl treffen könnten.

Bei dem Gespräch, das am 8. November in Rorschach zwischen Pacelli und Bolz stattfand, schlug der Nuntius Verhandlungen über die rechtliche Regelung der Bischofswahl vor. Dabei wies er darauf hin, dass doch die Zentrumsparlei im

Württembergischen Landtag zwar nur über 17 von 80 Mandaten verfügte, dass sie aber für jede stabile Regierung unentbehrlich sei. Die katholischen Minister könnten daher den angedrohten Protest des Kultusministers wie auch eine Einstellung der Staatsleistungen verhindern. Nach Pacelli stand hinter dem Kultusminister das Domkapitel, das auf seinem Wahlrecht beharre. Domdekan Kottmann habe diesbezüglich schon Kontakt mit dem Metropolitenkapitel in Freiburg aufgenommen.

Eine Wende bahnte sich erst an, als Ministerpräsident Wilhelm Bazille Pacelli am 17. Dezember 1926 förmlich die Bereitschaft seiner Regierung mitteilte, über Modifikationen der Vereinbarungen von 1821 und 1827 in Verhandlungen einzutreten. Die Regierung verzichte zwar auf die Vorlage der Kandidatenliste und folglich auch auf ihr Recht zur Streichung weniger genehmer Kandidaten, „ohne dass durch die Nichtausübung dieses Rechtes das Recht selbst im Verhältnis zum Päpstlichen Stuhl berührt werden soll. Das Domkapitel in Rottenburg ist daher auch bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls von der Vorlegung der Kandidatenliste entbunden. Dagegen legt die Regierung Wert darauf, dass die übrigen Bestimmungen der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* über die Besetzung des Bischöflichen Stuhls und der Domgeistlichenstellen in der Zwischenzeit bis zur Erneuerung der Vereinbarungen in der bisherigen Weise angewendet werden. Insbesondere gehe ich davon aus, dass der mit 16. Juli d.J. erledigte Bischöfliche Stuhl in Rottenburg in der durch die Bulle gegebenen Zeit durch Wahl des Domkapitels und Päpstliche Bestätigung nach den Bestimmungen der Bulle wiederbesetzt werden wird.“ Die zuständige Abteilung des Kultusministeriums sei beauftragt, nach Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Verhandlungen über die „Erneuerung der bisherigen Vereinbarungen“ einzutreten.

Bazille insistierte also auf der Vertragstreue, eröffnete aber gleichzeitig die Aussicht auf die von Pacelli so sehr erhofften Konkordatsverhandlungen. Darauf schlug dieser Gasparri am 22. Dezember vor, der Regierung jenen Modus vorzuschlagen, der für Preußen in Aussicht genommen sei. In Berlin war es nämlich den Vertretern der Preußischen Regierung im Sommer 1926 nach äußerst zähen Verhandlungen mit Pacelli gelungen, einen Kompromiss zu finden, der später mit einigen Änderungen in das Preußische Konkordat einging⁹². Die am 15. Juni schriftlich fixierte Formel lautete: „Nach Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Kapitel wie auch die Bischöfe Preußens dem Apostolischen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Der Apostolische Stuhl benennt dem Kapitel unter Würdigung dieser Listen, jedoch ohne auf sie beschränkt zu sein, drei Personen, nachdem er sich vorher bei der Preußischen Regierung vergewissert hat, dass gegen keine von ihnen Bedenken politischer Art bestehen. Das Kapitel wählt aus den ihm benannten drei Kandidaten in freier, geheimer Abstimmung den Bischof und sucht unverzüglich nach der Wahl ihre Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl nach.“ Am 14. Januar stimmte Gasparri zu, dass nach diesem Modus in Rottenburg verfahren werde. Die Kandidaten waren Sproll und Baur. Diesen Wahl-

⁹² GOLOMBEK (Anm. 1) 59f. Dort auch der im Folgenden zitierte Text.

modus – nicht aber die Kandidaten – teilte Pacelli am 19. Januar Bazille mit. Dieser signalisierte am 15. Februar Zustimmung, fuhr aber fort: „Da die Württ. Regierung für das Domkapitel in Rottenburg und für sich selbst in der künftigen Vereinbarung zum mindesten die Rechte wird festhalten müssen, die der Päpstliche Stuhl in dem neuen Konkordat der Bayerischen Regierung eingeräumt hat, so werde ich voraussetzen dürfen, dass der Hl. Stuhl auch im vorliegenden Besetzungsfall die Kandidaten, die er für die Wahl des Domkapitels bezeichnen wird, aus einer Vorschlagsliste des Domkapitels entnehmen und vor der Bestätigung der Wahl mit der Regierung in Verbindung treten wird, um sich zu versichern, dass gegen den Gewählten Erinnerungen vom Standpunkt der Regierung nicht zu machen sind. Die öffentliche Meinung des Landes würde sich mit dem vorgeschlagenen Wahlmodus wesentlich leichter abfinden, wenn der Päpstliche Stuhl drei statt zwei Kandidaten für die bevorstehende Wahl bezeichnen; ich möchte daher auf diese Änderung des Vorschlags Wert legen.“

Auf die Einholung der Vorschläge des Kapitels verzichtete die Regierung dann schließlich, um die Vakanz zu verkürzen, nicht aber auf die Erweiterung der Liste auf drei Kandidaten und auf die Anfrage, und zwar vor der Wahlbestätigung, ob gegen den Gewählten „Erinnerungen politischer Natur“ vorlägen. Dies teilte der württembergische Gesandte in Berlin, Dr. Bosler, am 21. Februar Pacelli mit. Darauf benannte Gasparri am 7. März auf Vorschlag Pacellis den Direktor des Tübinger Wilhelmsstiftes Georg Stauber als dritten Kandidaten. Am 10. März antwortete Pacelli dann dem Gesandten, der Hl. Stuhl sei auf die gewünschten Modalitäten eingegangen, und unter dem gleichen Datum teilte er Domdekan Kottmann mit, dem Kapitel sei für dieses Mal das Wahlrecht gewährt, und zwar aus der Terna Weihbischof Johann Bapt. Sproll, Prof. Dr. Ludwig Baur und Direktor Georg Stauber. Die Kandidaten waren nicht alphabetisch gereiht und der erste offenbar römischer Wunschkandidat. Pacelli wünschte, dass die Wahl baldigst *sub secreto S. Officii* erfolge und ihm das Ergebnis sofort mitgeteilt werde. Doch die Regierung drängte, um ihre Position vor der Öffentlichkeit klarzustellen, zuvor auf eine Presseerklärung. Diese wurde am 15. März im Deutschen Volksblatt (Stuttgart) veröffentlicht. Sie lautete: „Wie wir erfahren, wird das Domkapitel in Rottenburg demnächst die Wahl des Bischofs vornehmen. Das Domkapitel wählt aus einer von dem Päpstlichen Stuhl übermittelten Liste, die drei Namen enthält. Vor der Bestätigung der Wahl wird der Päpstliche Stuhl in offiziöser Weise bei der Regierung anfragen, ob gegen den Gewählten Bedenken politischer Natur obwalten. Über dieses Verfahren hat sich der Päpstliche Stuhl mit Rücksicht auf die Vereinbarungen, die die Württembergische Regierung und der Päpstliche Stuhl in den Jahren 1825/27 über die Bischofswahl abgeschlossen haben, für den jetzigen Besetzungsfall mit der Regierung verständigt. Die Neugestaltung der alten Vereinbarungen ist späteren Verhandlungen nach Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls vorbehalten.“

Damit waren jene Modalitäten festgelegt, die in die später abgeschlossenen Konkordate eingingen und den Kapiteln ein, wenn auch eingeschränktes, Wahlrecht beließen: Das Domkapitel war nach Kandidatenvorschlägen zu befragen, die Regierung nahm auf die Liste keinen Einfluss mehr, der Hl. Stuhl stellte eine

Terna auf, aus der das Kapitel wählte, und vor der Wahlbestätigung war eine Unbedenklichkeitserklärung von der Regierung einzuholen.

Als die Presseerklärung erschien, war die Wahl bereits erfolgt. Das Kapitel hatte am 12. März mit sechs von sieben Stimmen Sproll gewählt. Dieser hatte sofort angenommen. Nach der anstandslos ausgesprochenen staatlichen Unbedenklichkeitserklärung erfolgte die päpstliche Bestätigung und Publikation des Erwählten am 29. März und die Inthronisation am 14. Juni 1927.

Die Besetzung des Bistums Hildesheim 1928/29

Nachdem es den Kapiteln in Köln, Paderborn, Freiburg, Trier und Rottenburg gelungen war, ihr Wahlrecht, wenn auch in gegenüber den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen veränderter Form wahrzunehmen, erfolgte die Neubesetzung von Hildesheim 1928/29 durch freie päpstliche Verleihung⁹³. Das Hildesheimer Kapitel bestand zunächst nicht entschieden auf seinem Wahlrecht, und auch Kardinal Adolf Bertram, der als ehemaliger Bischof von Hildesheim seinem früheren Bistum eng verbunden war, setzte sich im Gegensatz zu Schulte nicht konsequent dafür ein. Nach dem Tod von Bischof Joseph Ernst⁹⁴ am 5. Mai 1928 teilte Domdekan Konrad Steinmann Pacelli am 14. Mai mit, das Kapitel sei „gegenwärtig der Auffassung“, die Bulle *Impensa Romanorum* sei „praktisch noch in Geltung, oder werde doch vom Hl. Stuhl toleriert ... Sollte indessen der Apostolische Stuhl anderweitige Dispositionen getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen, so bitten Euere Exzellenz wir ehrerbietigst um alsbaldige geneigte entsprechende Eröffnung.“

Am 15. Mai richtete dann Kardinal Bertram, der zur Beisetzung seines Nachfolgers in Hildesheim gewesen war und Informationen über die bedenkliche Finanzlage des Bistums erhalten hatte, ein Schreiben an Pacelli mit der Bitte, „dass Hildesheim rasch einen neuen Oberhirten erhalte, dem der spiritus gubernandi, Geschäftsgewandtheit und eine feste Hand nicht fehlen möge.“ Durch die Güte und Nachgiebigkeit des kranken Bischofs Ernst sei es nämlich zu einer schwierigen finanziellen Lage gekommen. Außer dem Domherrn Otto Seelmeyer zähle das Kapitel nur ältere und wenig geschäftstüchtige Mitglieder. Bertram wollte nun wissen, ob die Bestimmungen der Bulle *Impens Romanorum* noch galten. „Oder sind einschlägige generelle Verhandlungen jetzt so weit geklärt, dass in anderer Weise wird vorgegangen werden können? Oder wird es das Beste sein, eine Spezialverständigung sine ullo praeiudicio pro futuro herbeizuführen?“ Er habe dem Kapitel empfohlen, nicht ohne Verständigung mit dem Nun-

⁹³ Alle Belege in: AES: Germania, Pos 582/Fasc. 90 und ANB 48. – Erst nach Abschluss dieses Aufsatzes wurde mir folgende Studie bekannt: Th. Flammer, „... mit geistig unbedeutenden Personen ist wenig gedient“ – Die Bischofswahlen von Nikolaus Bares und Josef Godehard Machens im Spiegel der neuzugänglichen vatikanischen Akten, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart. Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim 72 (Hildesheim 2004) 217–254.

⁹⁴ H.-G. ASCHOFF, Ernst, in: GATZ B 1803, 175 f.

tius vorzugehen. Von den Mitgliedern des Domkapitels komme einzig Seelmeyer als Kandidat in Frage. Falls eine Liste aufgestellt werde, müsse man aber auch auswärtige Kandidaten ins Auge fassen.

Zu diesem Zeitpunkt hielt Pacelli sich in Rom auf, wo er nach einem Schreiben vom 22. Mai an Bertram die Angelegenheit mit Papst Pius XI. wie auch mit Kardinalstaatssekretär Gasparri erörtert hatte: „In der Hoffnung, dass das Preußische Konkordat in absehbarer Zeit zustandekommen wird, hat der Hl. Stuhl zur Vermeidung jeder Schwierigkeit vorläufig beschlossen, die Besetzung der Hildesheimer Diözese erst nach Abschluss des Konkordates gemäß dem in diesem festzusetzenden Modus zu vollziehen.“ Darin stimmte ihn auch der Besuch von zwei Beauftragten des Kapitels am 4. Juni in Berlin, die eine Beschleunigung erbat, nicht um. Auch Kardinal Bertram drängte anlässlich eines Besuchs in Rom im September bei Gasparri auf eine schnelle Neubesetzung, evtl. auf der Grundlage einer Sondervereinbarung, um Schaden abzuwenden, da der Kapitularvikar wenig geschäftstüchtig sei⁹⁵. Das Domkapitel dagegen bat Pacelli am 9. Oktober, ihm seine Vorschläge unterbreiten zu dürfen. Dem stimmte Pacelli am 11. Oktober zu.

Mit diesem Verfahren kam Pacelli seinem Ziel ein weiteres Stück näher, denn das Domkapitel konnte zwar Vorschläge machen, die Entscheidung darüber war aber nunmehr in die Hände des Nuntius gelegt. Am 24. Oktober übersandte Steinmann diesem die Kandidatenliste des Kapitels. Darauf standen in alphabetischer Reihung Regens Johannes Bluel, Domkapitular Dr. Otto Seelmeyer und Prof. Dr. Joseph Machens, der 1934 Bischof von Hildesheim wurde.

Am 3. November teilte Pacelli dem Domdechanten mit, er habe mit dem Staatsministerium Kontakt aufgenommen und vorgeschlagen, den bei der letzten Wahl in Rottenburg 1927 befolgten Modus auch in Hildesheim anzuwenden, wonach der Hl. Stuhl „pro illa vice“ dem Domkapitel eine Terna vorlege, aus der dieses den Bischof wähle. Darauf sei man jedoch nicht eingegangen. Statt dessen bevorzuge das Staatsministerium jenen Modus, der auch vor 1918 schon wiederholt angewandt worden sei, nämlich die freie Besetzung des Bistums durch den Papst unter Suspension des Wahlrechtes⁹⁶. Dazu sei folgende schriftliche Erklärung des Kapitels erforderlich: „In Anbetracht der unvermeidlichen Schäden, die der Diözese Hildesheim aus einer Verlängerung der an sich schon ungewöhnlich ausgedehnten Sedisvakanz erwachsen würden, und angesichts der Tatsache, dass der endgültige Abschluss der im Gange befindlichen Konkordatsverhandlungen und der in diesem Rahmen erfolgenden Regelung der Bischofsernennungen noch nicht mit Sicherheit abzusehen ist, bittet das Domkapitel Seine Heiligkeit, die Neubesetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles allerhöchst selbst in die Hand zu nehmen.“

Das Kapitel übersandte Pacelli am 12. November die erbetene Erklärung, sprach aber sein Bedauern darüber aus, dass es damit im Gegensatz zum Rottenburger Kapitel „von jeder amtlichen Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des

⁹⁵ So 11. September 1928 Gasparri an Pacelli.

⁹⁶ So 25. November 1928 Pacelli an Gasparri.

Bischöflichen Stuhles ausgeschlossen sei. Die Haltung der Preußischen Staatsregierung und ihr Ergebnis empfinden wir um so schmerzlicher, als der Hl. Stuhl bereit war, dem Kapitel im Wege der Gnade in jedem Falle eine förmliche Mitwirkung bei der Erledigung der bedeutungsvollen Angelegenheit einzuräumen ... Hinzu kommt, dass unsere anliegende Erklärung nach außen den Anschein erwecken muss, als habe das Kapitel aus freien Stücken den von der Preußischen Staatsregierung gewünschten Modus erbeten und damit selbst sich von jeglicher amtlichen Mitwirkung bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Amtes ausgeschaltet. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Preußische Staatsregierung später unsere Erklärung in dem obigen Sinne auslegt und in der Öffentlichkeit verwertet, bitten Euere Exzellenz wir gehorsamst schon jetzt, die Feststellung uns zu gestatten, dass lediglich die ablehnende Haltung der Preußischen Staatsregierung gegenüber dem Antrage Eurer Exzellenz und die Dringlichkeit der Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles, nicht die eigenen Wünsche des Kapitels unsere Erklärung tragen.“ Wie berechtigt die Sorgen des Kapitels waren, sollte sich noch zeigen.

Mittlerweile ging Pacelli auf die Suche nach einem auswärtigen Kandidaten. Er dachte an den Münsteraner Universitätsprofessor der Homiletik und Domprediger Adolf Donders⁹⁷. Am 4. November hatte er P. Ernst Böminghaus SJ von der Philosophisch-theologischen Hochschule in Frankfurt-St. Georgen, der Donders von Münster her kannte, um ein Gutachten über diesen gebeten. Er führte u. a. aus: „Dabei ist es der Wunsch des Hl. Stuhles, dass der zukünftige Bischof neben den anderen Eigenschaften, die ihn für sein Amt geeignet erscheinen lassen, vor allem fähig und gewillt sei, in der wissenschaftlichen und aszetischen Bildung der Priesteramtskandidaten seiner Diözese den kirchlichen Grundsätzen und den Bedürfnissen unserer Zeit, besonders in der Auswahl der Bildungsanstalten, Rechnung zu tragen.“ Fast mit den gleichen Worten hatte er seinerzeit seine Erwartungen an den künftigen Bischof von Rottenburg zum Ausdruck gebracht. Die Hildesheimer Priesteramtskandidaten studierten damals meist in Münster, und Pacelli hätte wohl gern einen Wechsel nach Frankfurt-St. Georgen gesehen. Bereits am 7. November antwortete Böminghaus uneingeschränkt positiv. Nach ihm werde Donders „eine Zierde des deutschen Episkopates“ sein, seine Priesteramtskandidaten aber wohl weiter nach Münster schicken. Aber der eine Gewährsmann allein genügte Pacelli nicht. Daher befragte er auch Bischof Johannes Poggenburg von Münster. Auch dessen vom 21. November datiertes Urteil lautete positiv, allerdings mit Einschränkungen: „Prof. Donders ist ein frommer, seeleneifriger, dem Hl. Vater und seiner Kirche treu ergebener Priester. Als glänzender Redner ist er allgemein bekannt und geschätzt. Über sein Verwaltungstalent und seine Menschenkenntnis wage ich nicht zu urteilen, auch darüber nicht, ob er sich als Bischof in der Diaspora-Diözese Hildesheim glücklich fühlen wird.“

⁹⁷ Zur Person: G. HASENKAMP, Adolf Donders (1877–1944). Kündler des Wortes – Hüter des Domes, in: A. SCHRÖER (Hg.), Das Domkapitel zu Münster 1823–1973 (Münster 1976) 338–350, und F. SOBIECH, Donders, in: BBKL 20 (2002) 396–400.

Am 25. November schlug Pacelli Gasparri dann Donders als Kandidaten vor. Am 7. Dezember telegraphierte Gasparri Zustimmung, und am 8. Dezember bat Pacelli seinen Kandidaten zu einem Gespräch nach Berlin, das auch am 9. Dezember zustande kam. Die Regierung hatte der Kandidatur Donders' bereits zugestimmt, doch dieser selbst lehnte aus gesundheitlichen Gründen ab, womit Gasparri sich jedoch nicht zufrieden gab und am 12. Dezember eine Befragung des Arztes anordnete. Am 17. Dezember wiederholte Donders in einem Schreiben an Pacelli noch einmal seine Gründe und legte ein Attest seines Arztes bei, das seine Bedenken bestätigte.

Bereits nach dem Gespräch mit Donders hatte Pacelli am 11. Dezember Bischof Bornewasser von Trier wegen einer evtl. Kandidatur von Bares befragt. Die Antwort erfolgte am 14. Dezember und das Urteil lautete fast überschwänglich: „Herr Regens Dr. Bares ist einer der gelehrtesten, frömmsten, treuesten und angesehensten Priester der Diözese. Er ist ein vorzüglicher Charakter, gewandt im Verkehr mit den Menschen, von großer Güte und Liebenswürdigkeit und auf Grund langjähriger Mitarbeit im geistlichen Rate des Bischofs auch erfahren in den Verwaltungsgeschäften der Diözese. Seine Reden und Predigten sind, wenn auch nicht im eigentlichen Sinn populär, inhaltlich gehalt- und geistvoll, formell edel und schön. – Finanzwesen und Finanzverwaltung sind Gebiete, auf denen Herr Regens Dr. Bares weniger Erfahrung hat und die ihm, seiner ganzen Veranlagung nach, weniger liegen. In dieser Beziehung wünschte ich ihm etwas von dem Wissen und Können meines Weihbischofs Dr. Mönch, der ein Finanzgenie ist und neben seiner umfassenden Kenntnis des gesamten deutschen Caritaswesens und seiner ungemein praktischen Veranlagung eine große Gewandtheit im Verkehr mit den weltlichen Behörden und eine große, mit Zähigkeit gepaarte Klugheit in der Behandlung derselben besitzt.“ Sprach aus diesem Urteil nur Anerkennung, oder wollte Bornewasser evtl. Mönch empfehlen? Dieser zählte damals 57 Jahre und kam also für eine Beförderung durchaus in Frage. 1934 stand er tatsächlich auf der dem Hildesheimer Kapitel für die Neubesetzung vorgelegten Dreierliste.

Am 3. Januar 1929 schlug Pacelli dem Kardinalstaatssekretär Bares als Bischof von Hildesheim vor. In seinem Schreiben führte er aus, dass er zwar am liebsten einen Exalumnus des Collegium Germanicum gesehen hätte, davon aber Abstand genommen habe, um die Gegner des Konkordatsprojektes und der römischen Priesterausbildung nicht herauszufordern. Gasparri ermächtigte ihn am 11. Januar, die Annahmefähigkeit von Bares wie auch die staatliche Unbedenklichkeitserklärung einzuholen. Am 14. Januar telegraphierte Pacelli beides nach Rom und am 15. Januar erfolgte dann die Publikation im *Osservatore Romano*. Das Hildesheimer Domkapitel erfuhr davon aus der Presse, da auch die Nuntiatur erst am gleichen Tag Mitteilung erhielt.

Drei Wochen später drückte Domdekan Steinmann dann am 8. Februar 1929 Pacelli im Namen des Kapitels nach offenbar eingehender Beratung und unter Bezug auf das Schreiben vom 12. November 1928 dessen Befremden aus. Er schrieb: „Gänzlich unerwartet war jedoch die Tatsache, dass diese Ausschaltung des Domkapitels sich in einem solchen Maße auswirkte, dass selbst die Nach-

richt über die vollzogene Ernennung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Nikolaus Bares erst am 16. Januar d. J. und zwar durch Rundfunkhörer und Zeitungsredaktionen uns übermittelt wurde und dass wir erst am Abend dieses Tages auf unsere dringende telegraphische Bitte eine amtliche Bestätigung der bereits überall verbreiteten Meldung erlangen konnten. – Ew. Exzellenz bitten wir Selbst geneigtest zu erlassen, in welch peinlicher Verlegenheit wir uns dem Klerus, dem katholischen Volke und den örtlichen Behörden gegenüber inzwischen befanden. – Dass wir infolgedessen eine im kirchlichen Interesse sehr bedauerliche Einbuße an Ansehen in der Öffentlichkeit erlitten, haben wir nicht weniger zu beklagen als die Tatsache, dass wir nicht einmal jener äußeren Rücksicht uns zu erfreuen hatten, welche die althergebrachte Stellung des Domkapitels als Wahlkörperschaft wie seine gewiss loyale Haltung billiger Weise erwarten ließ. – Ew. Exzellenz ist es ferner bekannt, dass die katholische wie die gegnerische Presse die Form der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles in Hildesheim zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen gemacht hat und dass in diesen mit besonderem Nachdrucke betont wurde, das Domkapitel ‚habe auf sein Wahlrecht verzichtet‘ oder gar habe ‚freiwillig‘ auf sein Wahlrecht verzichtet, und dass dieser Verzicht die Grundlage der getroffenen Regelung sei. – Schon in unserm gehorsamsten Schreiben vom 12. November v. J. hatten wir darauf hinzuweisen uns gestattet, wie zähe Klerus und Volk der Diözese Hildesheim an dem seit Jahrhunderten üblichen Wahlverfahren bei der Besetzung des Bischöflichen Stuhls in Hildesheim hängen. – Es ist daher begreiflich, dass die oben gekennzeichneten Presseerörterungen eine starke Beunruhigung der katholischen Bevölkerung hervorgerufen haben. – Wir hatten in unserem zitierten Schreiben bereits gleichfalls darauf aufmerksam gemacht, dass die von uns abgegebene Erklärung die Verhältnisse, aus welchen sie hervorging und durch die sie ihre Begründung findet, nicht erkennen lässt, und dass sie daher zu einer missverständlichen und schiefen Auffassung über die Stellungnahme des Domkapitels Anlass geben könne. – Diese Besorgnis hat sich leider in einem unerwarteten und ausgedehnten Maße verwirklicht. – Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass wir der katholischen Öffentlichkeit über die Lage Aufschluss geben, aus welcher jene Erklärung vom 12. November v. J. zu verstehen ist. – Ew. Exzellenz bitten wird demgemäß gehorsamst um geneigte Zustimmung, dass wir der katholischen Presse eine amtliche Verlautbarung im Sinne unseres Schreibens vom 12. November v. J. zur Veröffentlichung übergeben.“

Das Kapitel erwies sich offenbar jetzt, da es auf die Entscheidung keinen Einfluss mehr nehmen konnte, wohl aber sein Gesicht wahren wollte, geschäftstüchtiger als Bertram es eingeschätzt hatte. Ursache für die Verstimmung war das zuletzt überstürzte Vorgehen Gasparris.

Pacelli gab sich von dem Schreiben Steinmanns „einigermaßen überrascht“ und antwortete am 18. Februar: „Zunächst habe ich nicht verfehlt, dem Herrn Kultusminister wunschgemäß das Bedauern des Hildesheimer Domkapitels darüber vertraulich zum Ausdruck zu bringen, dass die Preußische Regierung bei der erwähnten Neubesetzung nicht der Form den Vorzug gegeben hat, die im Jahre 1927 bei der Besetzung des Bischöflichen Stuhles von Rottenburg gehand-

habt worden ist.“ Die Nachricht über die erfolgte Ernennung von Bares sei bei ihm fast zur gleichen Stunde eingegangen, in der sie im *Osservatore Romano* veröffentlicht worden sei. Er sei gerade im Begriff gewesen, sie nach Hildesheim weiterzuleiten, als die dortige Anfrage eingetroffen sei.

„Bezüglich der vom Hochwürdigsten Domkapitel in Hildesheim geplanten Veröffentlichung in der Presse darf die Apostolische Nuntiatur vorerst darauf hinweisen, dass sie sich jeder Äußerung in der Öffentlichkeit über die Besetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles enthalten hat. Sie trägt deshalb auch in keiner Weise die Verantwortung dafür, wenn Berichte und Darstellungen zu dem Falle erschienen sind, die das dortige Hochwürdigste Domkapitel weniger angenehm berührt haben. Unzutreffende und tendenziöse Pressemeldungen würden jedenfalls auch dann nicht zu vermeiden gewesen sein, wenn das Domkapitel von Seiten des Hl. Stuhles früher über die vollzogene Ernennung unterrichtet worden wäre. Die Apostolische Nuntiatur hätte keine Bedenken gegen eine Veröffentlichung des Schreibens des dortigen Hochwürdigsten Domkapitels an den Apostolischen Nuntius Nr. 2356 vom 12. November 1928, in dem die Gründe angegeben sind, warum das Kapitel den Hl. Vater gebeten hat, die Neubesetzung des Hildesheimer Bischofsstuhles selbst in die Hand zu nehmen⁹⁸. Sie kann aber ihre Zustimmung nicht geben zu einer Veröffentlichung des Schreibens Nr. 2357 vom gleichen Tage, weil eine derartige Kundgebung der Sache in keiner Weise zu dienen vermöchte. Die von dem dortigen Domkapitel geltend gemachten Unbequemlichkeiten sind die naturgemäße Folge des auf die Dauer unmöglichen Schwebezustandes, in dem unmittelbar vor der Entscheidung über den Ausgang der Konkordatsverhandlungen sich die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in Preußen befinden, und der damit gegebenen Notwendigkeit, einen Besetzungsmodus zu finden, der kein Präjudiz für die Zukunft darstellte. ... Sobald die Besetzung der Bischofsstühle in Preußen ihre endgültige Lösung gefunden haben wird, entweder durch das Konkordat, oder, falls dessen Zustandekommen nicht gelingen sollte, nach den Bestimmungen des CIC, werden Zwischenlösungen, wie im vorliegenden Falle, nicht mehr in Betracht kommen.“

Dieses Schreiben war, wie alle wichtigeren Schreiben aus der Nuntiatur, von Pacelli persönlich redigiert worden und von diplomatischer Vollendung. Pacelli wünschte ein Konkordat, und die betreffenden Verhandlungen waren weit vorgeschritten, bezüglich der Bischofsbestellungen hielt er sich jedoch nicht mehr an die Zirkumskriptionsbullen und Breven vom Anfang des 19. Jahrhunderts gebunden.

Aber nicht nur Pacelli, sondern auch die Preussische Regierung war diplomatisch versiert und wollte nicht auf jede Mitwirkung verzichten. Davon erfahren wir aus einem Schreiben, das Domkapitular Friedrich Schneider am 2. März an Bares richtete und das dieser sogleich an Pacelli weiterleitete. Danach hatte der Kultusminister mit dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover vereinbart, dass dieser dem Bischof vor seiner Amtseinführung im Regierungsgebäude ein

⁹⁸ Dabei handelte es sich um die von Pacelli früher erbetene förmliche Erklärung, nicht um das Begleitschreiben.

Schreiben der Staatsregierung überreichen solle, womit diese „die vollzogene Ernennung zur Kenntnis nimmt bzw. anerkennt; es soll dies keine Bestätigung der Ernennung sein, sondern ein Anerkenntnis, dass die Ernennung im Einvernehmen mit dem Staat erfolgt sei.“ Dieser feierliche Akt sei „ohne irgend welche staatsrechtlichen Folgen“. Damit sei zugleich der Antrittsbesuch des Bischofs gegeben, den dann der Vertreter des Staates umgehend erwidern werde. Pacelli nahm dies, wie er am 6. März an Bares schrieb, „mit einigem Befremden“ zur Kenntnis, da er dies nicht mit dem Staatsministerium besprochen habe. „Zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre es notwendig, dass Eurer Bischöflichen Gnaden der genaue Wortlaut des zu überreichenden Schreibens vorher mitgeteilt würde.“ Dieses lautete: „Der im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung vom Papste zum Bischof von Hildesheim ernannte bisherige Domherr und Seminarregens Dr. Nikolaus Bares in Trier wird als Bischof von Hildesheim staatlich anerkannt und hat die mit dem Kirchenamte verbundenen staatlichen Leistungen zu genießen. Berlin, den 9. März 1929. Das Preußische Staatsministerium, Braun.“ Dieser Text war nicht zu beanstanden. Dennoch gab Pacelli dem Kultusminister, wie er am 20. März an Bares schrieb, zu verstehen, „dass ein solcher Akt nicht nur mit der Nuntiatur nicht vereinbart war, sondern auch mein Missfallen erregt hat.“

Bares ließ sich am 24. Februar in Trier durch Bornewasser konsekrieren. Am 12. März fand in Hildesheim die Inthronisation statt. Dass auch Bares bereit war, die kirchlichen Freiheitsrechte wahrzunehmen, zeigte sich sogleich bei der Ernennung von Generalvikar Seelmeyer, die er am 11. März vornahm, ohne sich, wie bis dahin üblich, darüber zuvor mit der Regierung zu verständigen. Pacelli belobigte das am 22. März und teilte ihm mit, dass im Konkordatsentwurf lediglich eine Anzeige an die Regierung nach der Bestellung vorgesehen sei.

Die Regelung des Bischofswahlrechtes im Preußischen Konkordat⁹⁹

Ende 1928 traten die Verhandlungen über das Preußische Konkordat in ihr Endstadium. Darüber hat Dieter Golombek, wenn auch noch ohne Kenntnis der vatikanischen Quellen, ausführlich berichtet¹⁰⁰. Während über die Besetzung der Domherrenstellen bereits weitgehend Einigung erzielt war, bedurfte die Regelung der Bischofswahl noch des Feinschliffs. Die betreffenden Verhandlungen und das streckenweise dramatische Ringen im Abgeordnetenhaus werden hier nicht nachgezeichnet. Golombek schreibt zu dem am 14. Juni 1929 abgeschlossenen Vertrag: „Das Preußenkonkordat war ein hart erkämpfter Kompromiss, getragen von dem ehrlichen Willen beider Seiten, eine Verständigung zu erreichen und zu erhalten.“¹⁰¹ Bei der Besetzung der Domkanonikate (Art. 8) und damit der Zusammensetzung der Wahlgremien war jede staatliche Mitwir-

⁹⁹ Vgl. ALTHAUS (Anm. 7).

¹⁰⁰ GOLOMBEK (Anm. 1) 91–113.

¹⁰¹ GOLOMBEK (Anm. 1) 117.

kung aufgegeben. Gemäß dem CIC verlieh der Hl. Stuhl die Dignitäten auf Ansuchen des Bischofs oder des Kapitels. Die Kanonikate besetzte der Bischof abwechselnd nach Anhörung und nach Zustimmung des Kapitels. Der in Art. 6 festgelegte Modus der Bischofswahl folgte weitgehend der am 15. Juni 1928 fixierten Formel. Lediglich die Einholung der staatlichen Unbedenklichkeitsklärung war dem gegenüber modifiziert. Sie lautete nun: „Der Hl. Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“

Pacelli hatte im Preußischen Konkordat den Domkapiteln schließlich doch ein eingeschränktes Wahlrecht konzedieren müssen. In seiner Finalrelation vom 18. November 1929 an den Präfekten der Konsistorialkongregation, Kardinal Carlo Perosi, bemerkte er jedoch, dass das Konkordat dem Hl. Stuhl faktisch die ausschlaggebende Rolle bei der Kandidatenauswahl überlasse¹⁰². Ihm war es mit Gasparri um die Durchsetzung des päpstlichen Leitungsanspruchs gemäß den Bestimmungen des CIC gegangen. Das Verhalten vieler Domherren, die bis zum Schluss zusammen mit Regierungsvertretern und Abgeordneten, und zwar auch mit Nichtkatholiken, „um ihr altes deutsches Recht“ gekämpft hatten, bezeichnete er als peinlich. Dieses Urteil erscheint jedoch als fragwürdig, denn nicht nur die Domkapitel, sondern auch die betreffenden Bischöfe und weite Teile der deutschen Katholiken hatten für das Wahlrecht votiert. Dies gilt noch mehr seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem von ihm festgehaltenen Verständnis von Ortskirche, deren Einbeziehung in das Auswahlverfahren angebracht ist. Aus den derzeit im Vatikanischen Archiv bis 1939 zugänglichen Akten ergibt sich, dass der Hl. Stuhl sich zwar auf Kandidaten seiner Option konzentrierte, im übrigen aber die Bestimmungen des Konkordates korrekt beachtete und die Bistumsbesetzungen zügig vorantrieb. Die Regelung im Preußischen Konkordat bildete aber auch insofern einen Durchbruch, als sie – mit kleinen Modifikationen – auch ins Badische Konkordat (1932) übernommen wurde. Dort wurde lediglich festgelegt, dass wenigstens einer der drei Kandidaten aus dem Klerus des Erzbistums stammen musste. Da es nicht zu Konkordaten mit Württemberg und Hessen kam, wurden die einschlägigen Bestimmungen des Badischen Konkordates durch das Reichskonkordat (1933) auch für die anderen außerbayerischen Bistümer, nämlich Rottenburg, Mainz und Meißen übernommen. Das Preußische Konkordat gilt nicht für die 1945 an Polen gefallenen Bistümer, wohl aber für die nach der deutschen Wiedervereinigung neu gegründeten Bistümer im Geltungsbereich des Preußischen Konkordates, nämlich für Hamburg, Erfurt, Magdeburg und Görlitz.

¹⁰² AES: Germania, Pos. 511/Fasc. 24.